

Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg

Begründung zum Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Kempfeld,
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

AUSLEGUNG



Quelle: Kernplan GmbH

25.02.2026



KERN
PLAN

Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg

Im Auftrag der Ortsgemeinde:



Kempfeld
Wildenburgerstraße 8
55758 Kempfeld

IMPRESSUM

Stand: 25.02.2026, Auslegung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	16
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	22
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	26

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Das Wildfreigehege Wildenburg besteht seit dem Jahr 1966 und wurde vom Hunsrückverein e.V. betrieben. Das Gelände zählt teilweise zur ausgewiesenen Fläche des Nationalparks Hunsrück-Hochwald. Das Nationalparkamt hat den Betrieb des Wildfreigeheges zum 01.01.2024 vom Hunsrückverein e.V. übernommen.

Mit dem Landeskonzzept zur Einrichtung eines Nationalparks Hunsrück-Hochwald im Jahr 2013 wurde das Gehege als einer von drei Standorten für ein Nationalpark-Tor ausgewählt. Die sogenannten Tore sollten auf Basis vorhandener Einrichtungen mit den lokalen Akteuren entwickelt werden.

Das Wildfreigehege ist ein wichtiger Bestandteil regionaler Erholungsinfrastruktur. Viele Menschen in der Region assoziieren positive Erlebnisse mit dem Wildfreigehege. Sie sollen weiterhin gerne das Wildfreigehege besuchen. Mit der Übernahme durch den Nationalpark kommt dem Nationalparkamt die Aufgabe zu, dieses Gehege zu erhalten, den Tierbestand weiterzuentwickeln und das Erlebnisangebot zu verbessern.

Der Schwerpunkt für die Umweltbildungsarbeit und das touristische Angebot soll insbesondere im Erlebbarmachen der heimischen Wildtier-Welt liegen. Neben den Maßnahmen zur Renovierung der bestehenden Anlagen stehen nun auch weitergehende Bauvorhaben unter Beibehaltung der Einbettung in den Waldbestand an.

Die Erschließung des Nationalpark-Tors Wildfreigehege Wildenburg ist über die Kreisstraße 53 gesichert, die von Norden aus der Ortslage Kempfeld kommend, an die Fläche heranführt.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Auf dieser Grundlage können keine weiteren baulichen Anlagen realisiert werden. Um weitere Maßnahmen (Spielplätze, Hütten, Futterhäuser, Stallungen, Betriebs- und Lagerräume, Gastronomie,...) nebst erforderlicher und gehegetypischer Infrastruktur umsetzen zu können, hat die Ortsgemeinde Kempfeld gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 53,2 ha.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro ARK Umweltplanung u. -cons. Partnerschaft, Weyrich, Piesbacher Str. 40, 66701 Beckingen, beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist, wenn bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort gilt.

Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020 und dem damit einhergehenden Planungsbedürfnis für einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan kann der vorliegende Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB aufgestellt werden.

Der in Rede stehende Bebauungsplan bedarf jedoch, da er nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde (vgl. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch - ZuVO nach BauGB -).

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich ca. 1.200m südlich der Ortslage von Kempfeld und ca. 900m nördlich der Ortslage von Kirschweiler, südwestlich angrenzend zur Wildenburg auf dem Wildenburger Kopf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in alle Richtungen von Waldflächen begrenzt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

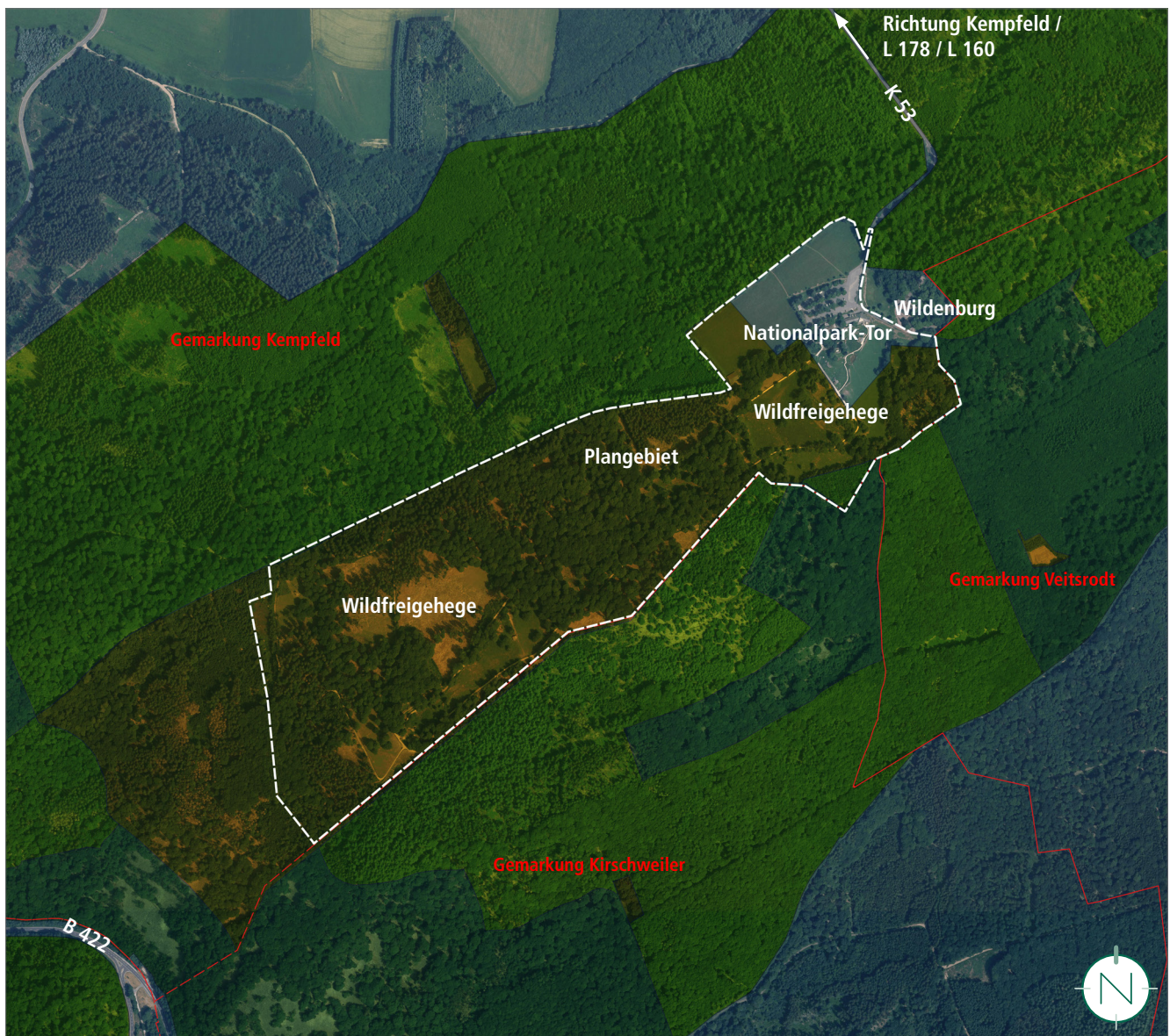
Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet stellt sich größtenteils als Wald dar, der durch den das bestehende Wildfreigehege Wildenburg zu Erholungs- und Freizeitzielen genutzt wird. Ein kleiner Teilbereich stellt sich als Wiesenfläche dar. Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet vereinzelte bauliche Anlagen (Verwaltungsgebäude mit Besucherinformation, Betriebshof, Stallungen, Futterstellen, Unterstände, Spielplatz, etc...), die ebenfalls zu Erholungs- und Freizeitzielen

genutzt werden sowie der öffentliche Besucherparkplatz.

Das gesamte Plangebiet liegt - mit Ausnahme des Verwaltungsgebäudes, dem Besucherparkplatz und dem Großteil der Wiesenflächen innerhalb der Zone 2 des Nationalparks Hunsrück-Hochwald.

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist durch Waldflächen geprägt, die ebenfalls Teil des Nationalparks Hunsrück-Hochwald sind (Zone 1a, 1b und 2).



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie) und Zonen des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Zone 1a = dunkelgrün, Zone 1b = hellgrün, Zone 2 = orange); ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan



Blick von Westen über das Plangebiet; Quelle: Kernplan



Blick von Osten auf das Plangebiet mit der Wildenburg rechts im Vordergrund; Quelle: Kernplan

Die zu überplanenden Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz - Landesbetrieb Landesforsten.

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet fällt von Süden nach Norden hin um ca. 93m ab. Der südliche Rand des Geltungsbereiches (Sandkopf) liegt auf einer Höhe von ca. 663m ü.NN, der nordwestliche Rand hingegen auf ca. 570m ü. NN.

Die Topografie hat jedoch, mit Ausnahme von kleineren Geländemodellierungen und der Entwässerung, keine Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Nationalpark-Tors Wildfreigehege Wildenburg ist über die Kreisstraße 53 (K 53) gesichert, die von Nordosten aus der Ortslage Kempfeld an die Fläche heranführt.

Die interne Erschließung erfolgt über ein bestehendes Wegenetz, welches auch zukünftig erhalten bleibt und je nach Bedarf ausgebaut werden soll.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt über die an der Parkplatzfläche im Plangebiet befindliche Bushaltestelle „Kempfeld, Wildenburg“ (Buslinien 840 und 890), von der aus das Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg an den Busbahnhof Wittlich, die Bahnhöfe Idar-Oberstein und Neubrücke sowie das Ortszentrum Rhaunen angebunden ist.

Zusätzlich ist das Plangebiet über den Rufbus der Linie 899 mit der Ortsmitte Langweiler und dem Schulzentrum Idar-Oberstein verbunden.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Versorgungsinfrastruktur (Strom und Wasser) ist aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen vorhanden.

Anfallendes Schmutzwasser ist ordnungsgemäß über die öffentliche Abwasseranlagen zu entwässern.

Neubauten sind grundsätzlich im Trennsystem zu entwässern, wobei im Einzelfall die genaue Form zu prüfen ist (z.B. Kleinkläranlage, Zisternen, Retentionsbecken,...). Die

konkrete Entwässerungsplanung ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern und/oder in Retentionszisternen zwischen zu speichern und zur Brauchwassernutzung vorzusehen bzw. zur Löschwasserversorgung vorzuhalten. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

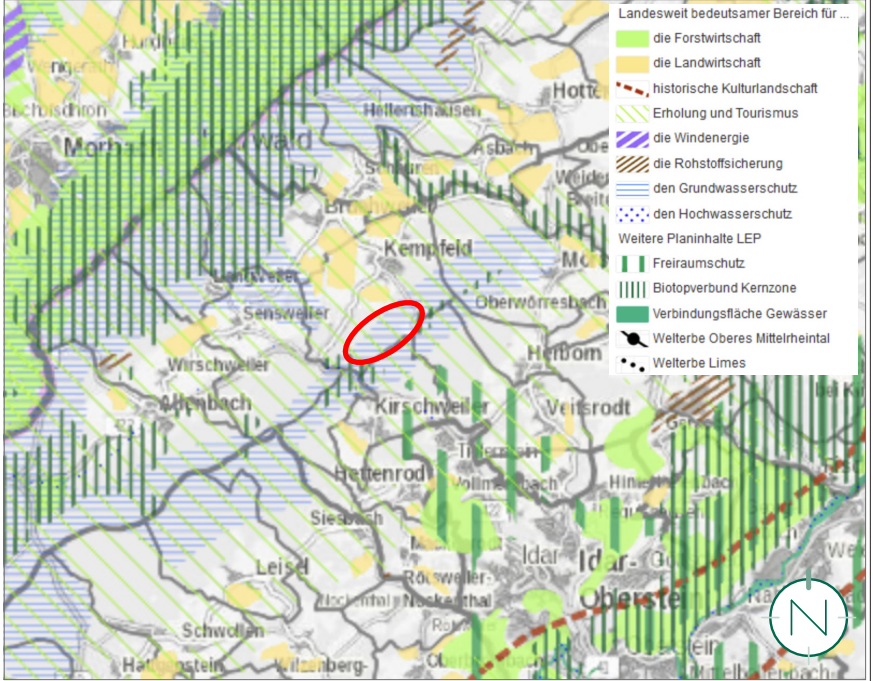
Berücksichtigung von Standortalternativen

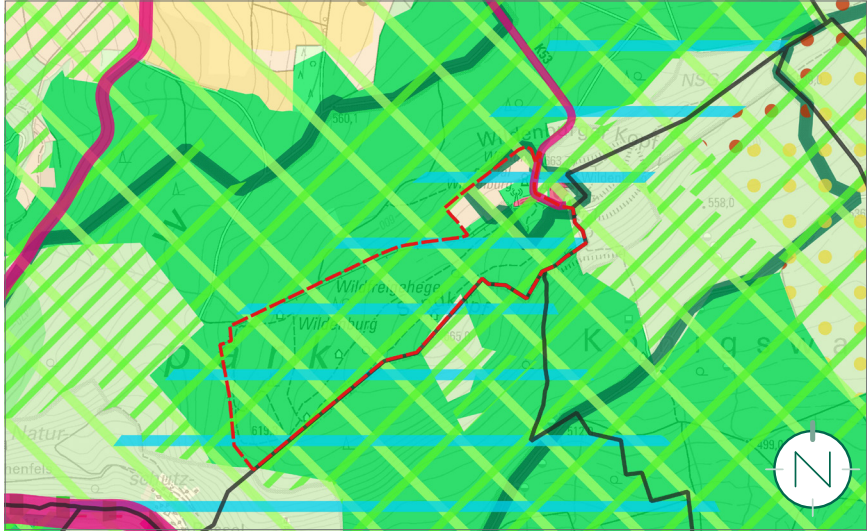
Die Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- es ist die standortgebundene Sicherung und zukunftsfähige Weiterentwicklung des bestehenden Nationalpark-Tors Wildfreigehege Wildenburg geplant,
- das Wildfreigehege Wildenburg ist bereits durch seine langjährige Nutzung vorgeprägt und etabliert,
- das Plangebiet verfügt durch die bestehenden Nutzungen bereits über eine geeignete Versorgungsinfrastruktur,
- das Plangebiet verfügt über bestehenden Anbindungen an das örtliche Verkehrsnetz,
- keine nicht ausgleichbaren naturschutzfachlichen Restriktionen.

Insofern wurden keine weiteren Standortalternativen in Betracht gezogen und auf ihre Eignung hin geprüft.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan LEP IV, Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (Gesamtfortschreibung 2014 (genehmigt am 21. Oktober 2015), Teilfortschreibung (genehmigt am 4. Mai 2016)) und 2. Teilfortschreibung (verbindlich seit 19. April 2022))	
zentralörtliche Funktion	Ortsgemeinden ohne zentralörtliche Funktionen
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023	 Quelle: Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV); Quelle: https://rauminfo.rlp.de/rauminfo/index.php?service=lep_open Landesweit bedeutsamer Bereich für... • den Grundwasserschutz • Erholung und Tourismus Z 106 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern. Z 134 Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Kriterium	Beschreibung
Ziele und Grundsätze gem. 2. Teilfortschreibung RROP Rheinhessen-Nahe vom 19. April 2022	 Quelle: 2. Teilfortschreibung RROP Rheinhessen-Nahe; Quelle: https://www.pg-rheinhessen-nahe.de/projekte/reg-raumordnungsplan-2014/ • Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G) • Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (G) • Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G) • Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft (Z) • Nationalpark G 10 Die Teilräume Weltkulturerbe „Oberes Mittelrheintal“ und der Nationalpark Hunsrück-Hochwald sollen vorrangig als projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiterentwickelt werden. Durch Schaffung geeigneter und innovativer Rahmenbedingungen soll eine flexible und zielgerichtete Umsetzung von Maßnahmen ermöglicht werden. Projektbezogene Maßnahmen, deren Entwicklungspotenzial mit überörtlich relevanten Effekten verbunden ist, sollen zu Stützung der genannten Teilräume vorrangig als sonstige projektbezogene Entwicklungsschwerpunkte berücksichtigt und weiterentwickelt werden. G 59 Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund kennzeichnen Bereiche, in denen den Belangen des Arten- und Biotopschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen bzw. Vorhaben grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen ist. G 66 Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz dienen im Sinne der Daseinsvorsorge der Sicherung großräumiger regionalbedeutsamer, für die Wasserversorgung besonders geeigneter Grundwasserressourcen. Raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete können zugelassen werden, wenn sie mit dem vorsorgenden Grundwasserschutz in Einklang gebracht werden können. G 67 Um den langfristigen Schutz des Grundwassers und die Verbesserung der Grundwasserrohqualität in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz zu gewährleisten, sollen bestehende und zukünftige Nutzungen dahingehend optimiert werden. Z 89 In Vorranggebieten Wald und Forstwirtschaft sind Vorhaben oder Maßnahmen nur zulässig, wenn sie auf Dauer mit den raumbedeutsamen Funktionen des Waldes vereinbar sind.

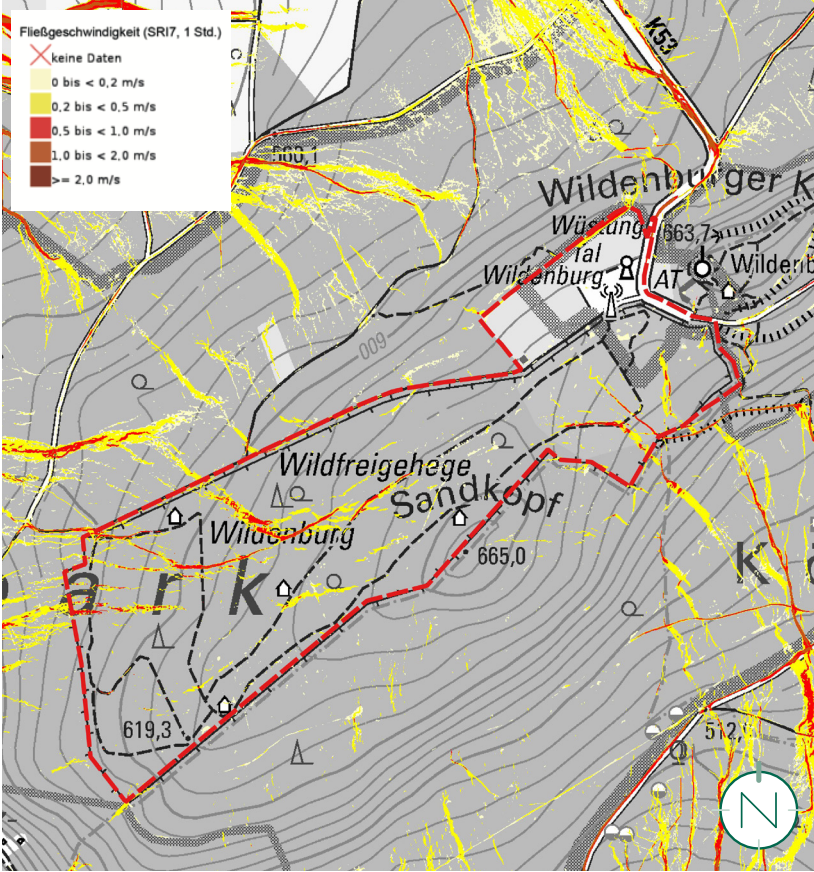
Kriterium	Beschreibung
	G 99 Der Tourismus in der Region soll wegen seiner Arbeitsmarkteffekte sowie Synergieeffekte auf den Absatz landwirtschaftlicher Produkte, der Verbesserung der Wohnstandortfaktoren und insbesondere auch zur Stabilisierung des dünnbesiedelten ländlichen Raumes durch Förderung von Initiativen, Akteursnetzwerken und Kooperationen weiter entwickelt werden. Mit der Einrichtung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald sollen naturverträgliche touristische Konzepte entwickelt werden. G 105 Zur Sicherung der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus weist der Regionalplan Vorbehaltsgebiete aus. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen der hohe Erlebniswert der Landschaft und die für die Erholung günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen erhalten bleiben. G 120 Mit Hilfe von Leuchtturmprojekten können beispielhaft Erholungs- und Erlebnisräume sowie historische Kulturlandschaften gefördert werden. An ihnen können zielführende Vorgehensweisen entwickelt und erprobt werden, die dann auch als Beispiel für vergleichbare Fälle dienen können. Solche Leuchtturmprojekte sind insbesondere auch als möglicher Schwerpunkt innerhalb der Projekte und Aktivitäten des Regionalparks und Nationalparks zu sehen. Beispiele für mögliche Leuchtturmprojekte sind: • Obstbaugebiet zwischen Lennebergwald und Ober-Olmer Wald • Laubenheimer Berg und Rheinniederung bei Bodenheim • Weinbergshänge bei Alsheim • Plateaurand und Hänge bei Sprendlingen • Wald südöstlich Bad Kreuznach • Wildenburg und Umgebung • Vogelbeobachtung Eich-Gimbsheimer Altrhein • Reaktivierung zweier Altrheine bei Worms-Rheindürkheim und Ibersheim • Multifunktionale Rheinauenentwicklung nördlich Gimbsheim • Traunbachtal als natürlicher Wasser- und Eingangsweg zum Nationalpark mit ökologischem Hochwasserschutz
Landschaftsprogramm	Gemäß Themenkarte „Landschaftstypen“ des Landschaftsprogramms zum LEP IV befindet sich der Untersuchungsbereich innerhalb einer Waldlandschaft (Grundtyp). Das Untersuchungsgebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Einheit zum Landschaftsraum „Großlandschaft Hunsrück“ (24), genauer zu den „Dollberge und Herrsteiner Forst“ (242.02) Durch die Hochmulden von Züsch und Kempfeld vom Hauptzug des Hunsrücks abgetrennt verlaufen zwei parallele Gebirgsstränge: die Dollberge im Südwesten und der Herrsteiner Forst im Norden. Beide sind durch den Einschnitt des Traunbachs voneinander getrennt. Der Nordteil wird vom Idarbach in einem markant eingeschnittenen und von Quarzithalden gesäumten Kerbtal durchbrochen. Die Höhenzüge der Dollberge und des Herrsteiner Forst weisen von Südwesten kommend zwei Kammlinien auf, die bei 620 m ü.NN beginnen. Nördlich von Hattgenstein vereinigen sich die beiden Kammlinien zu einem gemeinsamen Zug. Die höchste Erhebung der Dollberge ist der Friedrichskopf (707 m ü.NN). Die Kammlinie des Herrsteiner Forstes erreicht ihre höchste Marke bei den Butterhecker Steinköpfen (bis 723 m ü.NN). Die ganze Gebirgskammlinie des Landschaftsraums ist weit stärker als die des Malborner Hochwaldes und Idarwaldes in Felsrippen und Felsköpfe aufgelöst, die den umgebenden Schutt nur wenig überragen.

Kriterium	Beschreibung
	Dieser Schutt wurde in vorgeschichtlicher Zeit zur Anlage von Fliehburgen genutzt. Die größte und bekannteste Anlage ist der keltische Ringwall bei Otzenhausen unmittelbar an der Landesgrenze, aber bereits auf saarländischem Gebiet. Er wird auch als „Hunnenring“ bezeichnet. Weitere Ringwallanlagen befinden sich z.B. auf dem Ringkopf, dem Silberich und dem Wildenburger Kopf bei Kirschweiler. Die Höhenrücken sind geschlossen bewaldet. Laubwälder machen etwa zwei Fünftel der Waldfläche aus. Bemerkenswert ist der Anteil alter Waldbestände. Offenland gliedert das Waldgebiet nur in Form schmaler Wiesentäler am Traunbach und Idarbach sowie einer Einbuchtung mit Halboffenland bei Kirschweiler am Rande der Hochwald-Vorstufe (194.03).
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	• Östlich grenzt das Naturschutzgebiet „Wildenburg und Umgebung“ (NSG-7100-019) unmittelbar an das Plangebiet an • Südwestlich grenzt das Naturschutzgebiet „Rosselhalde“ (NSG-7100-018) unmittelbar an das Plangebiet an
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Regionalpark, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	• Die Planungsfläche ist bis auf den Eingangsbereich zum Wildparkgelände Teil des gem. Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Nationalparkgesetz Hunsrück-Hochwald) vom 4. Februar 2015 festgelegten Nationalparks Hunsrück-Hochwald; das Wildparkgelände ist hierbei als Pflegezone ausgewiesen und dient somit gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Pufferung der Naturzone und zum Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Kulturlandschaftsteile, zu dem das Wildparkgelände in seinem Bestand und gem. der vorgesehen Planung zweifelsfrei gehört • Zudem befindet sich das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten“ (RechtsVO v. 01. April 1976); gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung sind Flächen des Gebietes, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes liegen, nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes; gleichwohl sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen innerhalb des Flächenkulisse die Schutzziele des LSG entsprechend zu berücksichtigen • Gleiches gilt für den mit Verordnung vom 14. Februar 1980 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück“; gem. § 1 Abs. 2 der Landesverordnung sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes nicht Bestandteil des Naturparks • Im Osten grenzt das Naturschutzgebiet „Wildenburg und Umgebung“ (NSG-7100-019) und südwestlich das NSG „Rosselhalde“ (NSG-7100-018) unmittelbar an das Plangebiet an; Flächen innerhalb der NSGe werden nicht beansprucht • Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-7000-092) befindet sich ca. 2,6 km nördlich, das FFH-Gebiet Idarwald (FFH-7000-077) nordwestlich in über 3 km Entfernung; für beide Gebiete dürfen direkte Wirkungen auf den Erhaltungszustand der gemeldeten Lebensräume ausgeschlossen werden; großräumig agierende Arten (Vögel, Fledermäuse), für die das Plangebiet einen potenziell essentiellen Teillebensraum darstellen könnte, sind in beiden Gebieten nicht gemeldet
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	Auf dem Wildenburger Kopf fanden sich Besiedlungsspuren von der Latenezeit (Kelten) bis in die spätrömische Eisenzeit sowie wiederum vom Hochmittelalter bis in die Neuzeit. Von herausragender Bedeutung ist die an der Gemarkungsgrenze von Kempfeld und Veitsrodt liegende, in die ausgehende Hunsrück-Eifel-Kultur bis in die Latenezeit datierende Befestigung mit Pfostenschlitzmauer am nördlichen Steilhang und zwei hintereinander gestaffelten Mauern Typ Murus Gallicus am flacheren Südhang.

Kriterium	Beschreibung
	Die römische Bergnutzung setzt im 1. Jahrhundert n. Chr. ein und ist durch zahlreiche Funde und einem Friedhofareal gesichert. Mit ihnen korrespondieren zeitgleiche, ausgedehnte, jedoch schlecht beobachtete Siedlungsspuren auf der Hochterrasse westlich der Burg im Geltungsbereich. Um die Mitte des 4. Jahrhunderts wird die Anlage als Befestigung genutzt. Eine in Lehm verlegte Mauer unter Verwendung von Sandsteinspolien umzog das erhöhte Westplateau, teils auch im Geltungsbereich. Vor 1330 errichtete Wildgraf Friedrich von Kirburg im Anschluss an die vorgeschichtliche und römische Befestigung eine Burg auf der natürlichen Felsbildung. Im Laufe des 30-jährigen Krieges wurde die Befestigung zerstört. Im Anschluss diente der Ort als Sitz des Amtmannes mit einhergehenden Baumaßnahmen bis in das 19. Jh. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauarbeiten unbedingt mindestens 16 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier angezeigt werden müssen, damit die Erdarbeiten archäologiegerecht (d.h., mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel) erfolgen und entsprechend überwacht werden können. Bodeneingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken, da aufgrund der naheliegenden Fundstellen archäologische Funde zu erwarten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (archäologische baubegleitende Untersuchung, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage) erfolgt. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher an die folgenden Punkte gebunden: 1. Bedingungen 1.1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz sowie für die späteren Erdarbeiten der Bau-träger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 16 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen. Das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie wird die Bauarbeiten überwachen. 2. Auflagen 2.1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2.2. Punkte 1.1 und 2.1. entbinden Bau-träger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 2.3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bau-träger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 2.4. Es wird extra darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt. Die Bedingungen und Auflagen sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Kriterium	Beschreibung
Informelle Fachplanungen	• Gem. den Fachdaten des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS, Internet-Abruf, 05.07.2025) befinden sich am östlichen Rand des Geltungsbereiches erfasste Biotope des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz, sowohl Lebensräume gem. Anh. I der FFH-RL als auch n. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützte Biotope. Es handelt sich dabei um Waldbiotope auf Blockschuttstandorten, die - unter Berücksichtigung der kartierbedingten Maßstabsungenauigkeiten – alle im Rechtsplanentwurf als Wald festgesetzt werden. • Im Einzelnen handelt es sich um folgende Biotope: BT-6209-1413-2010 - kleiner mesophiler Buchen-Blockschuttwald, FFH-LRT 9130, der daran anschließende Hangschuttwald BT-6209-1412-2010 wird nicht als FFH-LRT eingestuft, ist allerdings als gesetzlich geschützter Biotop erfasst. Alle weiteren angrenzenden Hangschuttwälder liegen außerhalb der Planungsfläche. Im Westen ragt ein Buchen-Altholz (BT 6209-0407-2016) in den Geltungsbereich. Alle genannten Biotope sind durch die Festsetzung als Wald in ihrem Bestand gesichert. • Die Grünlandfläche zwischen dem Besucherparkplatz und den angrenzenden Waldflächen ist als FFH-LRT 6520 (Goldhaferwiese, BT-6209-0002-2016) im Erhaltungszustand B erfasst, was im Rahmen der floristischen Erfassung bestätigt werden konnte. • Gem. dem Modul Artnachweise sind in den beiden, den Geltungsbereich abdeckenden Rasterzellen (Gitter-ID 3725514, 3745514) als Arten der Roten Listen und/oder Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten Flusssuferläufer, Rotmilan, Schwarzspecht und Mittelspecht gelistet. Die Rasterzellen umfassen überwiegend Waldflächen, am nordwestlichen Rand auch Offenland. • Die ARTEFAKT-Datenbank listet für das TK 25-Messtischblatt 6209 die folgenden Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie: Eisvogel, Uhu, Schwarzstorch, Mittel-, Grau- und Schwarzspecht, Kranich, Neuntöter, Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Raufußkauz und Haselhuhn, als Arten der Anhänge II/IV der FFH-RL sind aufgeführt: Quendel-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter, Skabiosen-Schneckenfalter, Heckenwollfalter, Spanische Flagge, Kammmolch, Geburtshelfer-, Kreuz und Wechselkröte, Gelbbauchunke, Zaun-, Mauereidechse, Schlingnatter, Würfelnatter, Haselmaus, Wildkatze, Luchs, Europäischer Biber sowie diverse Fledermausarten.
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Falls zur Realisierung des Planvorhabens Gehölze abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder entfernt werden müssen, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d. h. die notwendigen Gehölzentfernungen sind außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September in den Herbst- und Wintermonaten durchzuführen.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	
Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge	
	• Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet.

Kriterium	Beschreibung
	• Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. • Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte einsehbar. • Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen. Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/

Kriterium	Beschreibung
	 Quelle: Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz; https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB kann ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan ergänzt oder geändert ist, wenn bei Gebiets- oder Bestandsänderungen von Gemeinden oder anderen Veränderungen der Zuständigkeit für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ein Flächennutzungsplan fort gilt. Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen zum 01.01.2020 und dem damit einhergehenden Planungsbedürfnis für einen neuen gemeinsamen Flächennutzungsplan kann der vorliegende Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 S. 2 BauGB aufgestellt werden. Der in Rede stehende Bebauungsplan bedarf jedoch, da er nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde (vgl. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch - ZuVO nach BauGB -).

Das Projekt

"Das Wildfreigehege Wildenburg in Kempfeld wurde seit 1966 vom Hunsrückverein betrieben. Mit dem Landeskonzept zur Einrichtung eines Nationalparks Hunsrück-Hochwald im Jahr 2013 wurde das Gehege als einer von drei Standorten für ein Nationalpark-Tor ausgewählt. Die sogenannten Tore sollten auf Basis vorhandener Einrichtungen mit den lokalen Akteuren entwickelt werden.

Das Wildfreigehege ist ein wichtiger Bestandteil regionaler Erholungsinfrastruktur. Viele Menschen in der Region assoziieren positive Erlebnisse mit dem Wildfreigehege. Sie sollen weiterhin gerne das Wildfreigehege besuchen. Mit der Übernahme durch den Nationalpark kommt dem Nationalparkamt die Aufgabe zu, dieses Gehege zu erhalten, den Tierbestand weiterzuentwickeln und das Erlebnisangebot zu verbessern. Der Haupt-Zweck des Geheges liegt in der Umweltbildung/BNE. Der Fokus muss zum Transport der Kernbotschaften auf einheimischen Arten liegen. Mit dieser Ausrichtung leistet das Nationalpark-Tor einen Beitrag, der Biodiversitätskrise als einer der global drängendsten Probleme entgegenzuwirken.

Im Jahr 2019 erwarben die Landesforsten vom Hunsrückverein Teilflächen des Geheges (8 ha), so dass sich die vollständige Fläche des Geheges (insgesamt 50 ha) im Eigentum der Landesforsten befindet. Die Landesforsten übertrugen die Nutzung des Geheges vollständig dem Nationalparkamt. Zwischen dem Hunsrückverein und dem Nationalparkamt trat mit dem Erwerb eine Kooperationsvereinbarung in Kraft, die den Betrieb des Geheges durch den Hunsrückverein regelte. Diese ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Seit dem 01.01.2024 betreibt das Nationalparkamt das Gehege. So bald wie möglich soll ein Betreiber den Betrieb vom Nationalparkamt übernehmen.

Das Nationalparkamt wird mit Unterstützung der Landesforsten und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität die Liegenschaft aufwerten, so dass die Infrastruktur den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ein Dritter das Gehege betreiben kann. Im Jahr 2024 stand im Vordergrund, Tiergesundheit, -ernährung und -haltung auf ein vorbildliches Niveau zu bringen sowie die Infrastruktur, Organisa-

tion und den Betrieb v.a. für die Tierpflege zu verbessern. 2025 stehen neben der weiteren Verbesserung der Situation für die Tiere auch Angebote für die Besucher im Vordergrund. Dazu zählen neue Gehege und Tierarten, neue Wege, neue Spielplätze, neue Besucherinformationen und Angebote wie Führungen. Die Durchführung der geplanten Maßnahmen seitens Landesforsten/Nationalparkamtes erfolgt als Projekt. Aktuelles Zeitziel für den Abschluss des Projektes ist 2030, mit Abschluss der Bauarbeiten an den Gebäuden.

Situation

Liegenschaft

Die Liegenschaft ist vollständig im Eigentum der Landesforsten. Sie wurde dem Nationalparkamt zur Nutzung übertragen. Es ist ein erheblicher Sanierungsstau aufgelaufen. Die Anlagen sind zum Teil nicht funktionstüchtig. Der Wildenburgturm wurde ebenfalls 2019 vom Hunsrückverein erworben und befindet sich nun im Besitz des Landes. Die Nutzung wurde von den Landesforsten dem Nationalparkamt übertragen.

Der Wildenburgturm gehört nicht zum Wildfreigehege Wildenburg, ist aber als Teil des Nationalpark-Tores zu sehen.

Tierbestand

Der Tierbestand ist in Teilen durch Defizite bei Gesundheit, Ernährung und genetischer Konstitution geprägt. Es besteht akuter Handlungsbedarf zur Gesundung und Stabilisierung des Bestandes. Stückzahlen und Geschlechterverhältnisse sind mitunter nicht an die Gehege angepasst und müssen durch Entnahmen angepasst werden.

Gebäude und Gehege

Gebäude und Gehege entsprechen nicht überall den gesetzlichen Anforderungen. Einige der Gebäude und Stallungen wurden zum Wohle von Tieren und Mitarbeitenden bereits erneuert. Die Zauanlagen sind in weiten Teilen marode, viele der Innenzäune wurden bereits erneuert.

Konzept Nationalpark-Tor

Leitbild

Das Nationalpark-Tor Wildenburg präsentiert Tiere, die im Nationalpark vorkommen, ehemals vorkamen oder im Umfeld des Nationalparks zu finden sind. Das Gehege ist für alle Menschen zugänglich, besonders spricht es Familien mit Kindern sowie Schulen und KiTas an. Durch engen Kontakt mit den Tieren entstehen emotionale Erlebnisse, die für die Schutzwürdigkeit der Biodiversität sensibilisieren. Besucher werden zu allgemeinen Nationalparkthemen hingeführt sowie befähigt und ermuntert den Nationalpark zu besuchen. Durch die Informationen wird der Blick geschärft, bei den nächsten Naturbesuchen auf einzelne Arten und Biotope besonders zu achten. Besucher verstehen, dass Tiere im Ökosystem in vielfältiger Wechselwirkung zu anderen Organismen stehen. Sie kennen die Ansprüche einzelner Arten und wissen, dass der Zustand von Biotopen Einfluss auf ihre Bewohner hat und umgekehrt.

Schwerpunkte in der Gestaltung

- Haltung einheimischer Wildtiere und standorttypischer bedrohter Nutztier-rassen mit engem Bezug zur Artenvielfalt des Nationalparks Hunsrück-Hochwald und der Region
- Darstellung verschiedener, regionaler Biotope in Form von Lebensraum-ausschnitten (Moore, Rosselhalden, Buchenwald, Fichtenwald in der Veränderung, Offenland)
- Vermittlung der Ziele und Aufgaben des Nationalparks sowie von Prozessen, die im Gebiet ablaufen. Dazu gehören Naturdynamik, Entwicklung und Vergehen am Beispiel von Kadaver und Totholz, biotische und abiotische Treiber von Veränderungen, Abhängigkeiten und Vernetzung in Lebensgemeinschaften, Schutz der Biodiversität
- Bei Planung, Bau und Betrieb werden die besonderen Erfordernisse für größtmögliche Barrierefreiheit und Inklusion berücksichtigt.

Umweltbildung

- Erlebnisangebote für verschiedene Zielgruppen (alle Schularten, Kitas, Kindergeburtstage, Kinder- und Jugendhilfe, ...)
- Zertifizierung der Angebote wird angestrebt und ist in Teilen vorhanden (derzeit z.B. Qualifizierungsoffensive des Deutschen Wildgehege-Verbandes [DWV] e.V. Stufe 1)
- Führungen werden unter Berücksichtigung der Gestaltungskompetenzen konzipiert und von geschultem Personal betreut
- Unbetreute Angebote, wie Rallyes und Quizze, ermöglichen spielerisches Lernen
- Inhalte der Bildungsangebote dienen nicht ausschließlich der Wissensvermittlung, sondern regen zum Nachdenken und Handeln an (Bildung für nachhaltige Entwicklung, z.B. nachhaltiger Konsum)

Touristische Aspekte

- Steigerung der Attraktivität durch Tierauswahl und -präsentation
- Etablierung als Naherholungsziel für Familien mit Kindern
- Attraktive Angebote für Erholungssuchende (Gastronomie, Spielplatz, Shop)
- Sicherstellung touristischer Servicekette (Information, Anreise, Parken, Unterkunft, Toiletten...)
- Besondere Beachtung der Barrierefreiheit

Arbeitsorganisation und Wirtschaftlichkeit

- Effektivität und Effizienz in der Bewirtschaftung (Betriebsform, Arbeitsabläufe etc.)
- Vorbildliche Haltung und Pflege von Tieren (Med. Versorgung, Fütterung, Training und Verhalten)
- Alle gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten, idealerweise werden Best-practice-Verfahren angewendet
- Deckung eines Großteils der Betriebskosten durch Besucher-generierte Einnahmen (Parkplatzgebühren, Eintritt, Futtermittelverkauf, bezahlte Angebote, Spenden und Tierpatenschaften, Shop, Gastronomie)
- Vereine aus der Region werden aktiv in die Gestaltung der Angebote und bei Events eingebunden

Planungen

Bereiche

Das Sichtbarmachen von Tierarten in ihren Gehegen stellt einen Kern und Hauptbesuchsgrund für das Wildfreigehege dar. Damit auch Tiere sichtbar sind, die sich zurückziehen, sollen WLAN-Kameras in den Behausungen (Vogelhäuser, Baue, Stallungen) dem Besucher die Tiere auf Bildschirmen zeigen.

Als Nationalparktor wird besonderes Augenmerk auf die Auswahl der Tierarten, die vorbildliche Haltung sowie eine gute Erlebnismöglichkeit mit Informationen zu den Tieren gelegt.

Das Wildfreigehege gliedert sich in verschiedene Bereiche:

1. Bauernhof-/Arche-Bereich: Seltene oder bedrohte Nutztierarten, die im Hunsrück gehalten wurden oder werden, stehen im Fokus. Starke Orientierung am Arche-Konzept
2. Nationalpark-Bereich: Aktuell oder ehemals heimische Tierarten des NLP-Gebietes
3. Bereich Tod und Leben: Kernthemen des Nationalparks; für Schulen und stärker am Nationalpark interessierte Personen
4. Bildungsbereich: Für Ferienfreizeiten, Juniorranger, SKA etc.
5. Multifunktionswiese: z.B. Flugwiese für Falkner-Vorführungen u.v.m.
6. Gebäudebereich: Ankommen, Information, Versorgung, Toiletten, Betriebsbereich
7. Außerhalb des Wildfreigeheges: Infrastruktur im Umfeld

Gebäudebereich

Sämtliche Gebäude im Wildfreigehege müssen in den kommenden Jahren saniert und auf die Bedürfnisse von Besuchern, Mitarbeitenden und eine effiziente Arbeitsorganisation ausgerichtet werden.

Der Abschluss sämtlicher Baumaßnahmen soll 2029 erfolgen. Die Grundrisse bedürfen einer Anpassung auf die aktuellen Bedürfnisse, die zum jetzigen Zeitpunkt besser einzuschätzen sind als zum Zeitpunkt der Erstellung der Machbarkeitsstudie. So ist denkbar, dass die Volieren außerhalb der Gebäude errichtet werden, um besser Betriebsgebäude und –gelände vom Besucherverkehr abtrennen zu können. Ebenso

bedarf es eines größeren Platzbedarfs für einen Shop am Ausgang, um die Einnahmesituation des Betriebes wesentlich verbessern zu können. Der Platzbedarf für Personal hängt jedoch wesentlich auch von der zukünftigen Betriebsform und dem Aufbau der Betreibergesellschaft ab.

Im gesamten Konzept wird auf die Aspekte zur Nachhaltigkeit geachtet. Soweit es geht wird der Bestand erhalten. Die Ergänzungsbauten werden in Holzbauweise generiert. Die Wärmeerzeugung erfolgt mit Wärmepumpe und die Stromerzeugung mit PV.

Gehege allgemein

Viele der aktuell vorhandenen Tierarten werden in den kommenden Jahren durch einheimische Arten ersetzt. Die Gesamtzahl der gehaltenen Arten soll in etwa gleichbleiben.

Die Auswahl der Tierarten folgt der Abwägung folgender Größen:

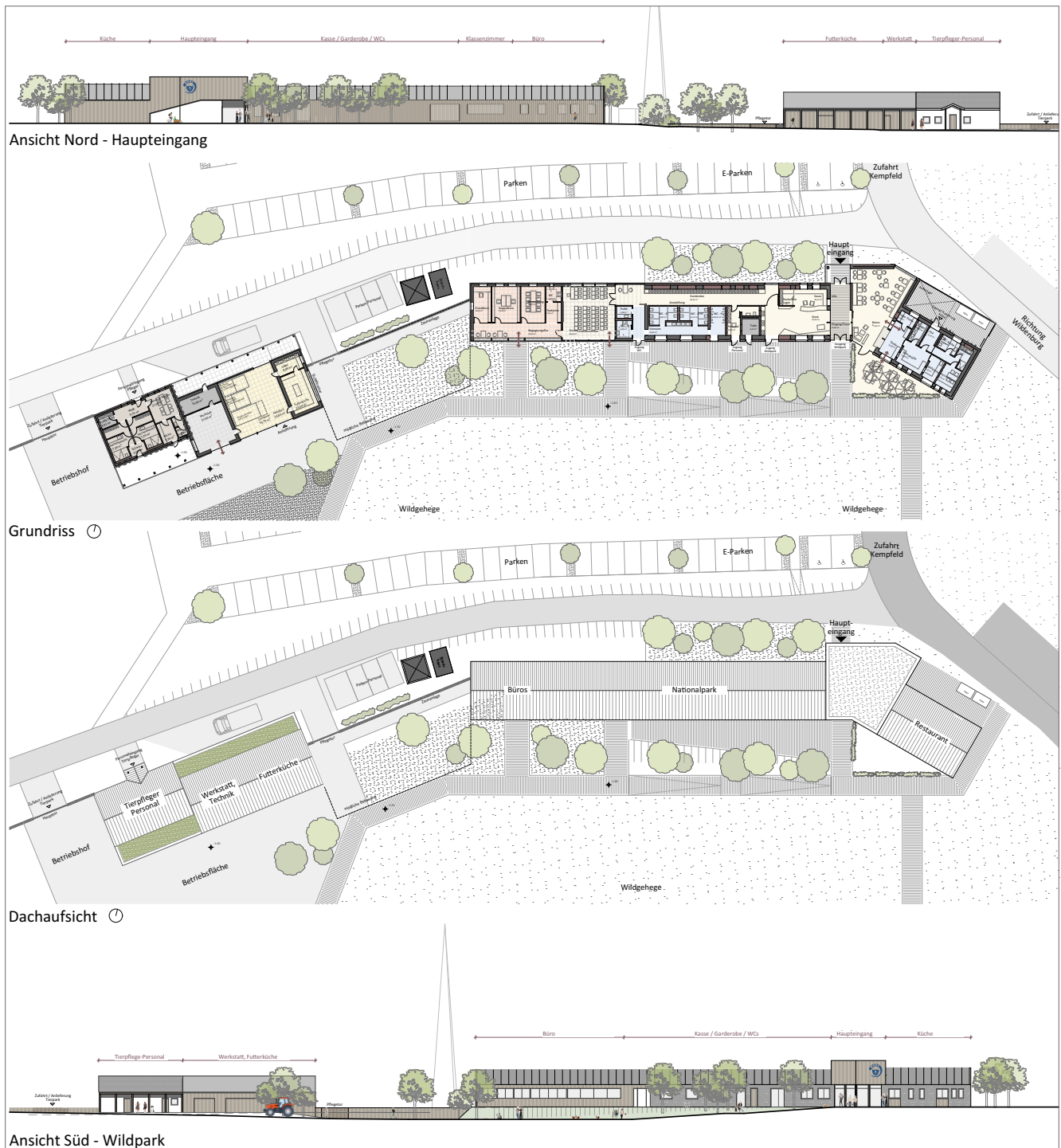
- (1) Besucherattraktivität,
- (2) Botschafter für Themen des NLP,
- (3) Kosten Errichtung Gehege,
- (4) Aufwand Pflege

Zäune sollen so gestaltet sein, dass auch Kinder oder beeinträchtigte Menschen die Tiere sehen können. Neben dem Schutz vor Ausbruch der gehaltenen Tiere soll insb. auch der Außenzaun gegen den Einbruch von Tieren gesichert sein. Damit die Tiere auch ohne Zäune sichtbar sind, sollen Besuchertürme den Besuchern ermöglichen, von einer erhöhten Position über die Zäune zu sehen. Wo immer Gehege erneuert werden soll geprüft werden, ob der Wegeverlauf mäandrierender gestaltet werden kann.

Bauernhof-/Archebereich

Der Bauernhof-Bereich ist Symbol für die Einbettung des Nationalparks in die Kulturlandschaft.

Der Bauernhof-Bereich spiegelt im Eingangsbereich einen typischen Hunsrücker Hof im 19. Jahrhundert wider. So werden keine großen Herden präsentiert, sondern nur wenige Einzeltiere je Art. Auch die Auswahl der Arten und Rassen zeigt einen regionalen Bezug. Besucher laufen über das Bauernhof-Areal, wo sich freilaufende Enten, Hühner und Gänse aufhalten. Sie durchstreifen eine Streuobst-Wiese, auf der Tiere vorkommen, die sowohl im National-



Ansicht Süd - Wildpark

Planung Grundrisse nach Machbarkeitsstudie Stein; Konzept Nationalpark-Tor und Wildfreigehege Wildenburg

park, als auch in der Kulturlandschaft heimisch sind, etwa Igel oder Bilche. Daran anschließend folgen Bereiche mit Glanrind und Thüringer Waldesel.

Der Bauernhof-Bereich im Ausgangsbereich beinhaltet drei Ställe mit Schaf- und Ziegenrassen. In mindestens einem der Gehege gibt es einen Streichelbereich, in dem Besucher Tiere streicheln oder bürsten können. Dieser Bereich soll auch von Menschen mit Beeinträchtigungen nutzbar sein. Die Tiere sollen in ihren Gehegen jederzeit die Möglichkeit haben sich zurückzuziehen.

Die Tiere des Bauernhofbereichs sind in der Mehrheit Teil des Archehof-Konzeptes. Dabei geht es darum, seltene und gefährdete Nutztierassen zu erhalten. Da es nur wenige dieser Arten gibt, die aus der Region des Nationalparks kommen, werden auch Tiere der Roten Listen der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. (GEH) gezeigt, die aus anderen Regionen Deutschlands oder angrenzender Regionen stammen.

Eine gezielte Nachzucht der Tiere erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn da-

zu entsprechende Ressourcen vorhanden sind. Dann kann das Wildfreigehege als Quelle für diese Tiere einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region leisten. Nicht zuletzt dadurch zeigt sich, dass der Nationalpark und das Wildfreigehege nicht isoliert dastehen, sondern vernetzt mit der Kulturlandschaft sind.

Nationalpark-Bereich

Der Nationalpark-Bereich stellt das Kernstück des Wildfreigeheges dar. Hier werden Tiere präsentiert, die im Nationalpark vor-

kommen oder ehemals vorkamen. Neben markanten Flagship-Arten wie Wildkatze oder Rothirsch soll der Blick auf auch eher kleine, unscheinbare Arten wie etwa das Mauswiesel gelenkt werden, kleinstes Raubtier der Welt und im Nationalpark zu Hause. Da der derzeitige Tierartenbestand in diesem Bereich nicht diesem Leitbild entspricht, soll er Zug um Zug dorthin entwickelt werden. Dabei sollen verschiedene, auch unscheinbare Tierartengruppen gezeigt werden. Damit schafft das Wildfreigehege ein Alleinstellungsmerkmal. Die Gehege werden der Tierart entsprechend verhaltensgerecht und mit ausreichend Platz gestaltet. Dabei sollen sie für Besucher gut beobachtbar sein. Gleichzeitig sollen ausreichend Rückzugsräume vorhanden sein. Die Gehegegrößen liegen deutlich über den gesetzlich geforderten Mindestgrößen. Der Wildnischarakter des Nationalparks mit großem Mengen Totholz und keinen aktiven Pflanzungen soll sich auch in den Gehegen zeigen. Auf die Waldentwicklung wird kein Einfluss genommen außer bei VSP-Maßnahmen und wenn der Einblick in die Gehege zu sehr beeinträchtigt wird.

Besucher sollen animiert und befähigt werden, den Nationalpark auch außerhalb des Geheges zu besuchen, um störungsarm Wildtiere zu beobachten. Das können sie bei geführten Angeboten (z.B. Brunfttour) oder auf eigene Faust (z.B. Wildbeobachtungsplattform Thranenweiher).

Der genaue Besatz der einzelnen Gehege kann erst mit deren Detailplanung erfolgen.

Bereich Tod und Leben

Der Prozessschutz im Nationalpark bewirkt, dass Bäume alt werden und absterben können, ohne dass der Mensch eingreift. Wildtiere werden im Zentrum des Nationalparks nicht bejagt, sie können eines natürlichen Todes sterben und ihr Körper verbleibt auf der Fläche. Totholz und Kadaver als Besonderheiten des Nationalparks und als Lebensraum oder Nahrung für eine Vielzahl anderer Organismen sollen in einem Bereich des Wildfreigeheges aufgegriffen werden.

In einem definierten Bereich wird Totholz verschiedener Arten, Dimensionen und Zersetigungsgrade ausgelegt. Besucher sollen die Möglichkeit bekommen, im Totholz zu wühlen und allerlei Arten zu finden. Da der Zersetzungsgrad von Natur aus und gefördert durch die Bearbeitung durch Besucher mit der Zeit immer weiter zunimmt, wird in unregelmäßigen Abständen Totholz aus

Verkehrssicherungs- oder Naturschutz-Maßnahmen im Nationalpark zugeführt.

In der Hütte des Bereichs Tod und Leben sollen Besucher erleben können, welche Knochen und Geweihe zu welchem Tier gehören. So können sie Funde, die sie bei Spaziergängen machen, ungefähr zuordnen.

Im Bereich der Biotope soll auf Geologie, Wasser, Botanik eingegangen werden. Insbesondere die Rolle des Lebensraums (des Standortes) auf vorkommende Arten (Anpassung, Einnischung) als auch andersherum der Einfluss von verschiedenen Arten auf den Lebensraum sollen thematisiert werden.

Bildungsbereiche

Der Bildungsbereich bietet Fläche, die flexibel für Umweltbildungsangebote durch das Nationalparkamt oder von Externen genutzt werden kann.

Interner Umweltbildungsbereich

Der interne Umweltbildungsbereich befindet sich in einem teils bewaldeten Bereich im Nordosten des Geheges. Hier können, im Sichtschutz alter Wälle und Bäume Gruppen zelten. Insbesondere Junior-Ranger und Ferienfreizeiten werden dieses Angebot nutzen. Eine überdachte Feuerstelle mit Sitzmöglichkeiten in Klassengröße soll eingerichtet werden. Diese dient bei Feriencamps als Grillstelle und Gruppentreffpunkt, sowie dem Schutz vor regnerischem Wetter und zum Aufwärmen bei Programm an kalten Tagen. Für Ferienprogramm des Nationalparkamtes sind Zeltplätze vorgesehen, die vom regulären Besucherverkehr abgelegen sind, um für ausreichend Privatsphäre zu sorgen. Platz für Programm und Spiel bietet sowohl der Waldbereich, als auch die Multifunktionswiese daneben. Dauerhafter Zugang zu Sanitäranlagen, sowie eine Evakuierungsmöglichkeit bei Sturm, ist durch das Hauptgebäude sichergestellt. Ein Wasseranschluss wird in unmittelbarer Nähe angelegt.

Freier Umweltbildungsbereich

Der freie Umweltbereich kann von allen Besuchergruppen genutzt werden. Er befindet sich unweit des Eingangs am Übergang des Bauernhof-Bereichs zum Nationalpark-Bereich. Ein Atrium („Hirsch-Theater“) ist besonders für Schulklassen, geführte Besuchergruppen oder Events interessant. Eine Freifläche bietet Schul- und KiTa-Klassen

sen die Möglichkeit für Laufspiele o.ä, bei denen viel Platz benötigt wird.

Multifunktionswiese

Es ist beabsichtigt, Flugshows durch externe Falkner durchführen zu lassen. In einem ersten Schritt werden Flugshows an wenigen Tagen im Jahr (z.B. an Sonntagen in den Sommerferien) durch das Nationalparkamt gebucht und können ohne zusätzliche Kosten erlebt werden. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Ausschreibung zur regelmäßigen Darbietung von Flugshows durch Falkner. Ein solches Verfahren wurde bspw. im Nationalpark Kellerwald-Edersee durchgeführt und erfolgreich etabliert.

Betriebsgelände

Der Betriebshof beinhaltet die Gebäude zum Aufenthalt der Tierpfleger, zur Lagerung und Zubereitung von Futter sowie sämtliche Fahrzeuge und größere Geräte. Er ist für Besucher nicht zugänglich und durch einen Bretterzaun vom Besucherverkehr auch optisch abgetrennt.

Außerhalb des Geheges

Auch die Infrastruktur außerhalb des Wildfreigeheges kann helfen, das Besuchererlebnis weiter zu verbessern. So bietet ein kurzer Wanderweg (mit 2,3 km oder 5,5 km Länge) Besuchern die Möglichkeit, im Anschluss an einen Gehegebesuch den Nationalpark zu besuchen und mit etwas Glück Tiere in freier Wildbahn zu beobachten. Wegelänge und Streckenführung sind so gewählt, dass die Strecke auch für Menschen mit bisher wenig Wander-Erfahrung gut zu meistern ist.

Auch der Wildenburg-Turm ist im Eigentum des Nationalparks. Von ihm aus kann das Gehege in Gänze überblickt und auch die Rolle des Nationalparks in der Kulturlandschaft erfasst werden. Eine stärkere Einbindung des Turms in das Konzept des Wildfreigeheges ist vor 2030 eher nicht zu erwarten.

Umweltbildung und Besucherangebote

Jeder Besuch des Nationalpark-Tors Wildenburg enthält einen umweltbildnerischen Aspekt. Schon der Spaziergang durch das Gehege und das Beobachten der Tiere schafft einen Zugang zur Natur. Im Fokus stehen Arten und Biotope des Nationalparks. Interessierte Besucher sollen Forschungsmethoden kennenlernen, die im Nationalpark angewendet werden, um die Natur zu erforschen. Im Idealfall gibt das Anstoß, dass

sich Gäste in ihrer Freizeit an der Erfassung von Arten beteiligen (Citizen Science).

Entwicklung von Touren und Angeboten

Grundsätzlich sollen möglichst viele Menschen von den Angeboten angesprochen werden, insbesondere jedoch Bildungseinrichtungen. Die Angebote durch das Nationalparkamt sind grundsätzlich kostenfrei, durch ZNF-Führungen können Kosten für die Besucher entstehen. Das betrifft etwa Besuchergruppen, Firmenevents, Betriebsausflüge o.Ä. Werden ZNF im Auftrag des Nationalparkamts eingesetzt, etwa um Schulklassen zu führen, werden diese Kosten durch das Nationalparkamt getragen.

Ferienprogramm

Während der Schulferien in Rheinland-Pfalz sollen an den Wochenenden Angebote für Kinder und Familien stattfinden. Zunächst sollen diese Angebote kostenfrei sein, auch als Marketingmaßnahme, um während oder nach der Bauphase Besucher an das Nationalpark-Tor zu binden. Zu den Angeboten im Ferienprogramm zählen Bastel-Angebote, Kinderschminken o.Ä.

Ferienfreizeiten

Ferienfreizeiten sollen im Nationalpark Tor oder dessen unmittelbarem Umfeld stattfinden können. Die Angebote sollen im Wesentlichen durch Kooperationspartner des Nationalparks angeboten und durch die Teilnehmenden selbst finanziert werden. Ein Entgelt für die Nutzung der Flächen und der Infrastruktur ist vorgesehen. Voraussetzung für die Durchführbarkeit ist

- Ein permanenter Zugang zu Toiletten
- Ebene Flächen zum Aufstellen von Zelten, abgegrenzt vom übrigen Besucherverkehr
- Die Möglichkeit (am Feuer) zu kochen

Umweltbildungsraum

Im Zuge der Gebäudesanierungen soll auch ein Umweltbildungsraum eingerichtet werden. Im Falle von Wetterumschwüngen, für Vorträge etc. soll dieser Raum zur Verfügung stehen. Er ist überdies als Galerie-Raum für Ausstellungen, Veranstaltungen, die Nationalpark-Akademie o.Ä. nutzbar.

Teilnahme an Tierpflege, Schaufütterung, direkter Tierkontakt

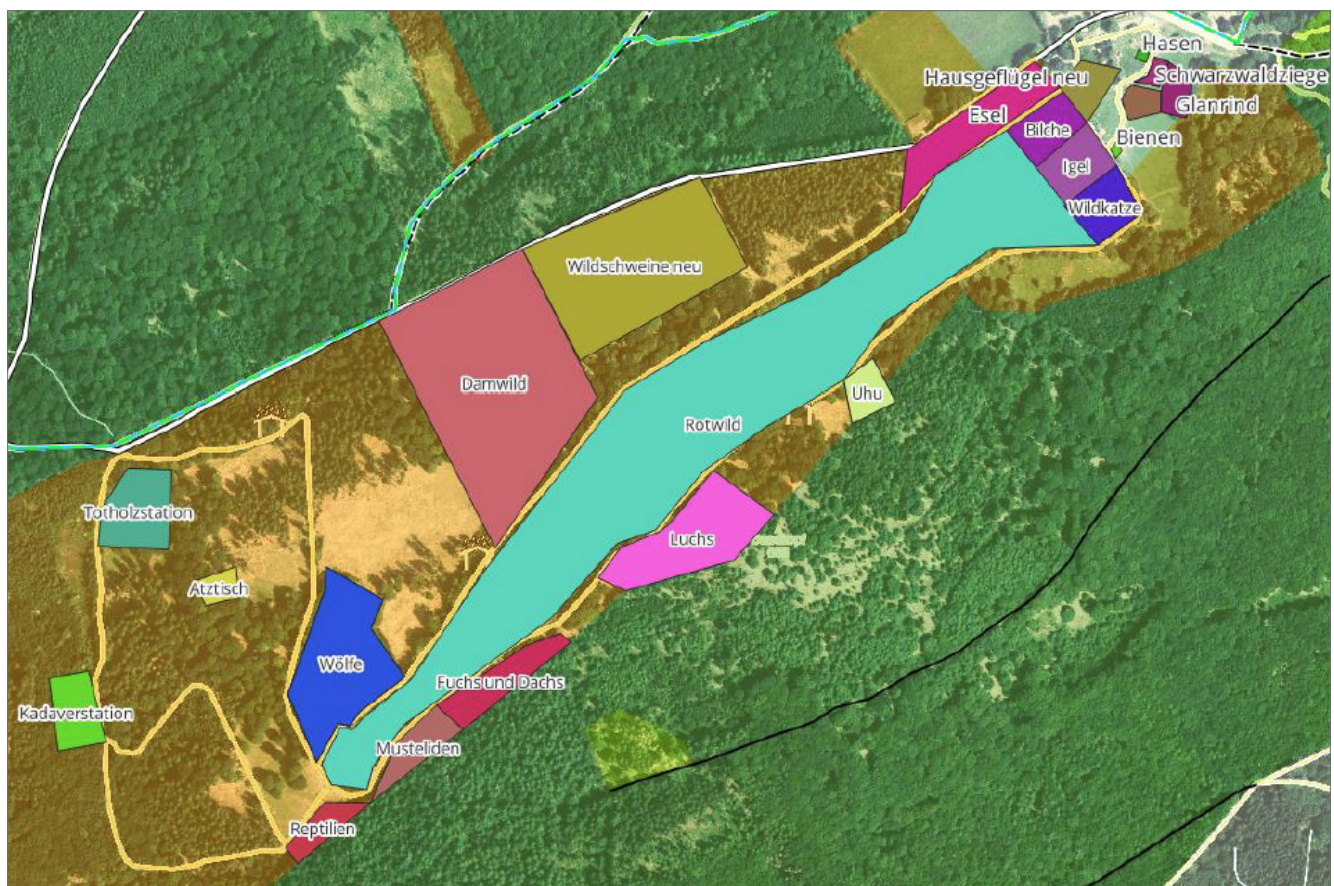
Viele Gehege im Umfeld des Nationalparks bieten Besuchern Angebote an, die von Tier-

pflegenden durchgeführt werden. So können Gäste die Pfleger bei der täglichen Arbeit begleiten, können an besonderen Fütterungen teilhaben oder bekommen die Gelegenheit, mit den Pflegern die Gehege zu betreten und exklusiv nah an die Tiere zu können. Auch Wanderungen mit Tieren sind denkbar. Diese Angebote sollen am Nationalpark-Tor kostenpflichtig angeboten werden. Für Besucher mit Einschränkungen sollen spezielle Angebote entwickelt werden. So soll es etwa für Hörbeeinträchtigte oder Sehbeeinträchtigte zukünftig eigene Erlebnismöglichkeiten geben.

Beschilderung

Die Beschilderung an den Tiergehegen wird derzeit vom Nationalparkamt neu konzipiert. Zu jeder Tierart gibt es zwei Schilder:

Ein Übersichtsschild gibt Informationen zur Tierart, der Verbreitung und der Einbindung ins Ökosystem. Daneben gibt es zu jeder einheimischen Tierart Informationen, wie diese Tierart im Nationalpark erforscht wird und welche Monitoring-Methoden Anwendung finden. Wo möglich soll auch Forschungsequipment (Lockstöcke, Fotofallen, Malaisefallen) für die Besuchenden ausgestellt und ggf. genutzt werden. So werden sowohl die Bedürfnisse von Besuchenden



Perspektive Gehegestatus Ende 2030; Konzept Nationalpark-Tor und Wildfreigehege Wildenburg

erfüllt, die nur flüchtig wenige Informationen suchen und solchen, die tiefergehendes Verständnis für die Tierarten entwickeln wollen. Auch die Verbindung aus dem Gehege ins Schutzgebiet wird so hergestellt.

Neben Informationstafeln zu den vorhandenen Tierarten sollen auch Schilder entwickelt werden, die auf Tiere hinweisen, die nicht im Gehege gehalten werden und dennoch dort zu sehen sein können. Das können Käfer, Vögel, Fledermäuse u.Ä. sein.

Auch Schilder zu den Biotopen im Gehege sollen erstellt werden. Das umfasst Schilder zum Buchenwald, zur Fichte im Wandel, Mooren, Rosselhalden und Offenland. Hier werden auch typische Tierarten beschrieben, die in den Lebensräumen vorkommen (Iconic species). Die Lebensraum-Schilder werden dort platziert, wo der jeweilige Lebensraum am besten repräsentiert wird und wahrgenommen werden kann.

Wegweiser zur Orientierung und Übersichtskarten werden im Jahr 2025 etabliert. Nach Abschluss der Errichtung aller neuen Gehege (voraussichtlich 2030) ist vorgesehen, durch eine Agentur eine konsistente Neubeschilderung für Orientierung und Information durchzuführen.

Die drei Nationalpark-Tore sollen in Zukunft eng miteinander verknüpft sein. Die Erreichbarkeit der Tore untereinander mit ÖPNV soll verbessert werden. Die Auskunfts-fähigkeit für alle drei Tore soll an allen Standorten gegeben sein.

Besucherinfrastruktur

Parkplatz und Bushaltestelle

Der Parkplatz bietet derzeit Platz für etwa 80 Fahrzeuge. Er muss in den kommenden Jahren qualitativ aufgebessert und an gesteigerte Besucherzahlen angepasst werden. Die Markierung der Flächen muss erneuert, Plätze für Menschen mit Behinderung und Bushaltestellen sowie Fahrradstände ergänzt werden. Ladestationen für E-Autos und E-Fahrräder werden etabliert.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten orientieren sich an der Tageslänge. Im Sommer ist von 9.00 bis 17.00 Uhr geöffnet, im Winter von 9.00 bis 16.30 Uhr. Der Nachtausgang ermöglicht als „Notausgang“ das Verlassen des Geheges, falls nach Schließung noch Gäste im Gehege unterwegs sind.

WLAN

Im Eingangsgebäude soll allen Gästen kostenfreies W-LAN zur Verfügung gestellt werden, auch um die Nationalpark-App herunterzuladen. Durch den Download der App ist es dann im Wildfreigehege nicht mehr notwendig, online zu sein. Für den Betrieb der Kameras in den Gehegen ist die Verfügbarkeit von WLAN im Gehege obligatorisch, das lässt auch die Nutzung durch Gäste zu.

Besucherwege

Durch das Gehege wird ein Besucher-Rundweg führen, der intuitiv durch das Gehege lenkt. Besucher starten, sobald sie das Eingangsgebäude verlassen, im Bauernhof-Bereich. Von dort gelangen Sie in den Nationalpark-Bereich. Bevor sie das Gehege verlassen, folgt ein weiterer Bereich mit Bauernhof-Tieren. Diese Abfolge symbolisiert den Eintritt aus der Kulturlandschaft in den Nationalpark und zurück in die Region im Umfeld des Nationalparks. Der Weg durch den Bereich „Tod und Leben“ kann als zusätzliche Schleife gelaufen werden, ist aber fakultativ.

Um die Abhängigkeit vom Tageslicht für Tierpflege und Besuch zu verringern, soll Beleuchtung an den Besucherwegen im Eingangsbereich und im Nationalpark-Bereich angebracht werden. Die Beleuchtung soll so gewählt werden, dass sie (1) energiearm betrieben wird und (2) möglichst geringen Einfluss auf die Fauna hat.

Picknick-Möglichkeiten

Die Besucher sollen die Möglichkeit haben, auch mitgebrachte Speisen und Getränke im Park zu sich zu nehmen. Dazu werden verteilt über den gesamten Park, Sitzgarnituren bereitgestellt. Den Besuchern soll die Möglichkeit geboten werden, Müll direkt vor Ort getrennt zu entsorgen.

Leihgeräte

Zur Steigerung der Inklusion sollen den Besuchern am Eingang Bollerwagen zum Ausleihen gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Für Menschen mit Einschränkungen sollen E-Scooter sowie Zugsystem für Rollstuhlfahrer ausleihbar sein, mit denen sie durch das Gehege fahren können.

Hütten

Die vorhandenen Hütten sollen ertüchtigt und in ein Gesamtkonzept eingefügt werden. Sie dienen (1) der Besucherinformation und der Umweltbildung sowie (2) als Ort für

buchbare Gästeangebote (Geburtstage, Gruppen...). Ein Konzept zur Nutzung der Hütten wird derzeit erstellt.

Türme und Stege

Besuchern soll es möglich sein, die Tiere ohne Zäune erleben zu können. In der Weiterentwicklung des Geheges soll es mit Bauwerken ermöglicht werden, einen Blick über die Zäune zu werfen. Damit steigt auch die gefühlte Nähe zu den Tieren."

(Quelle: Konzept Nationalpark-Tor und Wildfreigehege Wildenburg; Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald; Stand: 01.04.2024)

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 -14 BauNVO

Zentrales Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Sicherung des Bestandes und die Schaffung weiterer Entwicklungsmöglichkeiten für das Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg.

Sonstiges Sondergebiet, hier: Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO sind solche Gebiete als Sonstige Sondergebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden.

Ein in diesem Sinne wesentlicher Unterschied liegt dann vor, wenn ein Festsetzungsgehalt gewollt ist, der sich keinem der in § 2 bis 10 BauNVO geregelten Grundtypen zuordnen und sich deshalb sachgerecht nicht mit einer auf sie gestützten Festsetzung erreichen lässt.

Die besondere Funktion und Bedeutung des Nationalpark-Tors Wildfreigehege Wildenburg rechtfertigt die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet und gewährleistet, dass es hier nicht zu anderen Nutzungen kommt.

Die Teilflächen der bestehenden baulichen Anlagen (insbesondere Besucherzentrum, Verwaltungsgebäude, Betriebshof) werden daher als Sonstiges Sondergebiet, hier: Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg festgesetzt. Entsprechend des derzeitigen Bestandes sind in diesem Bereich alle Nutzungen zulässig, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Nationalpark-Tors Wildfreigehege Wildenburg erforderlich sind.

Eine detaillierte Auflistung der zulässigen Nutzungen sind den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Die Festsetzung ermöglicht zudem eine nachhaltige Weiterentwicklung des Nationalpark-Tors Wildfreigehege Wildenburg.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 -21a BauNVO

Maximal versiegelbare Grundflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Zur Reduzierung der Versiegelung und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird für die Teilflächen des Sonstigen Sondergebietes, hier: Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg eine maximal versiegelbare Grundfläche festgesetzt.

Für die Teilflächen des Sonstigen Sondergebietes, hier: Freizeit, Gesundheit, Sport und Erholung wird festgesetzt, dass die Bodenversiegelung insgesamt maximal 10.000 m² erreichen darf.

Diese Flächenangabe wird im Laufe des Verfahrens verfeinert und Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Zahl der Vollgeschosse

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung notwendig. Gem. § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die Festsetzung ermöglicht eine angemessene Integration ohne erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen angeordnet werden.

Für das Gebiet wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauGB festgesetzt. Es sind Gebäude mit einer Gesamtlänge

von mehr als 50m zulässig. Darüber hinaus ist eine Grenzbebauung zulässig

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Plangebietes definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht überschritten werden darf.

Die Baugrenzen orientieren sich unter Beachtung gewisser Spielräume an den bestehenden Baukörpern und geplanten Neubauten. Mit den Baufenstern wird sichergestellt, dass neben den Bestandsgebäuden keine weiteren großflächigen baulichen Anlagen errichtet werden können.

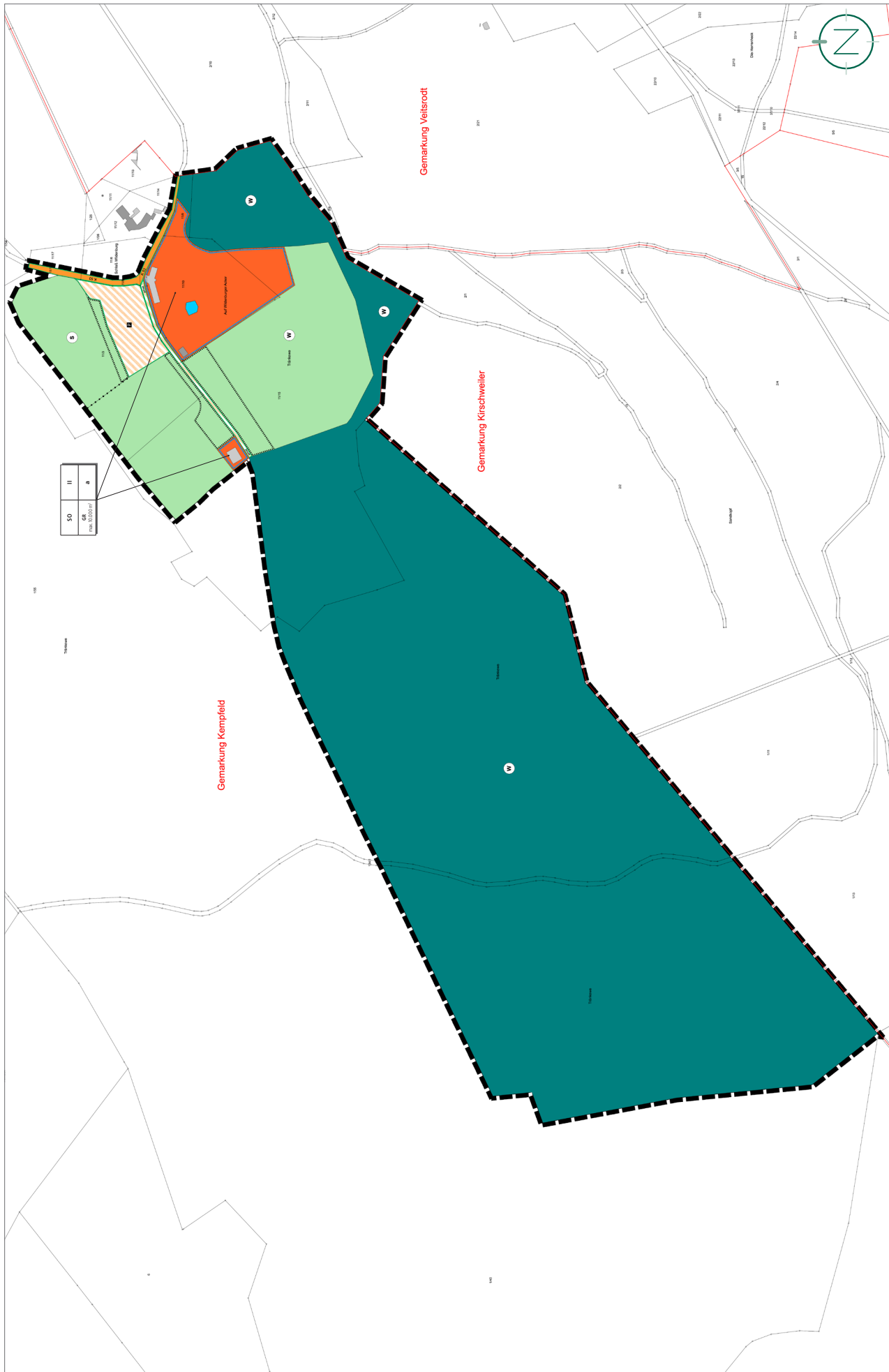
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Öffentliche Verkehrsfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der bestehende Verlauf der Kreisstraße und der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und somit in ihrem derzeitigen Bestand planungsrechtlich gesichert. Zudem gewährleistet die Festsetzung der Verkehrsflächen die Erschließung der angrenzenden Wildenburg und Waldflächen.



Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Parkplatz Wildfreigehege

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der bestehende Parkplatz des Wildfreigeheges wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und somit in seinem derzeitigen Bestand planungsrechtlich gesichert.

Innerhalb der festgesetzten Parkplatzfläche sind bauliche Anlagen zur Anbindung des Plangebietes an das ÖPNV-Netz (z.B. Bushaltestelle) sowie der Versorgung des Plangebietes (z.B. unterirdischer Löschwassertank) zulässig. Zudem sind Stellplatzüberdachungen (Carports) zulässig. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist bei Neueinrichtung und wesentlicher Umgestaltung der Stellplatzanlage die Wirtschaftlichkeit der Ausführung mit Solardächern für mindestens 30% der Stellplätze zu prüfen und im Erfolgsfall umzusetzen (PV-Überdachung).

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatweg

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der bestehende Privatweg wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und somit in seinem derzeitigen Bestand planungsrechtlich gesichert.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit Elektrizität versorgt werden kann ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen. Nebenanlagen, wie z. B. Trafo-Station, sind somit im gesamten Plangebiet zulässig.

Private Grünflächen, hier: Wildfreigehege

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Teilflächen, die als Wildfreigehege genutzt werden und sich aktuell nicht als Waldflächen darstellen, werden als private Grünflächen, hier: Wildfreigehege festgesetzt.

Entsprechend des derzeitigen Bestandes sind in diesem Bereich alle Nutzungen zulässig, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Wildfreigeheges erforderlich sind.

Eine detaillierte Auflistung der zulässigen Nutzungen sind den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Die Festsetzung ermöglicht zudem eine nachhaltige Weiterentwicklung des Wildfreigeheges.

Private Grünflächen, hier: Wildfreigehege, hier: Ausweich-Stellplatzfläche (S)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB

Innerhalb der privaten Grünfläche, hier: Ausweich-Stellplatzfläche (S) ist ausnahmsweise die temporäre Unterbringung von Besucher-Stellplätzen mit ihren Zufahrten zulässig.

Die Festsetzung dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs zu Eventzwecken, wofür ein entsprechend großes Stellplatzangebot für die Gäste erforderlich ist. Parksuchverkehr in der Umgebung wird somit vermieden und ein reibungsloser Betriebsablauf wird gewährleistet. Versiegelungen jeder Art sind innerhalb der privaten Grünfläche, hier: Ausweich-Stellplatzfläche (S) nicht zulässig.

Die Festsetzung orientiert sich an der Konzeption und gewährleistet einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf sowie langfristige Entwicklungspotenziale.

Private Grünflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Teilflächen, die nicht für bauliche Anlagen in Form von Gebäuden benötigt oder als Wildfreigehege genutzt werden und sich aktuell nicht als Waldflächen darstellen, werden als private Grünflächen festgesetzt.

Die getroffene Festsetzung gewährleistet die Freihaltung der nicht benötigten Flächen und trägt zur Minimierung des Eingriffs bei.

Wasserfläche, hier: Teichanlage

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Der bestehende Teich wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen und als Wasserfläche; hier: Teichanlage festgesetzt.

Damit wird die bestehende Teichanlage planungsrechtlich gesichert.

Flächen für Wald, hier: Wildfreigehege

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Die bestehende Waldfläche wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und somit in ihrem derzeitigen Bestand planungsrechtlich gesichert.

Entsprechend des derzeitigen Bestandes sind in diesem Bereich alle Nutzungen zulässig, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Wildfreigeheges erforderlich sind.

Eine detaillierte Auflistung der zulässigen Nutzungen sind den Festsetzungen der Bebauungspläne zu entnehmen.

Die Festsetzung ermöglicht zudem eine nachhaltige Weiterentwicklung des Wildfreigeheges.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u. a. Vögel, Fledermäuse) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

Versiegelungen auf den Grundstücken sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind vegetativ und wasserdurchlässig zu gestalten, um weiterhin das Versickern von Niederschlägen zu gewährleisten, hitzespeichernde Versiegelungen zu reduzieren und den Naturhaushalt zu stärken. Wasserdurchlässige Oberflächen dienen dem Abflachen von Abwasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen, der Entlastung der Abwasserinfrastruktur und dem Anstreben eines natürlichen Wasserhaushaltes. Begrünte Freiflächen wirken sich zudem positiv auf die Artenvielfalt und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen aus. Eine Vollversiegelung ist daher unzulässig.

Die Dachbegrünung wird zur Verbesserung des Wasserhaushalts und des lokalen Klimas sowie zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets festgesetzt (Retention/Ab-

flussminderung, Verdunstungskühlung, Habitatwirkung).

Die Festsetzung zur Gestaltung großer Glasflächen dient dem Artenschutz und der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Vogelarten durch Vogelschlag an großflächigen, spiegelnden oder durchsichtigen Verglasungen. Durch die Vorgabe wirksamer, nachweisbarer Maßnahmen sowie die Begrenzung des Außenreflexionsgrades wird das Kollisionsrisiko deutlich reduziert und damit der Verlust von Individuen vermieden. Die Ausnahmeregelung stellt sicher, dass Verglasungen ohne relevantes Vogelschlagrisiko nicht unnötig eingeschränkt werden.

Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen der Festsetzungen berücksichtigt, insbesondere um die negativen Folgen der städtebaulichen Entwicklung auf den Wasserhaushalt zu mindern (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Hierzu zählt insbesondere, den Direktabfluss von Niederschlägen zu nivellieren und die Grundwasserneubildung sowie die Verdunstung infolge von Versiegelungen so weit wie möglich zu fördern. Nach dem Regelwerk DWA-M 102-4 zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen gilt es, insbesondere Niederschlagsmengen so zu bewirtschaften, dass der örtliche Wasserhaushalt erhalten bleiben soll. Zur Wahrung eines natürlichen Wasserhaushalts wird daher die Herstellung „blau-grüner“ Infrastruktur angestrebt und Maßnahmen zur Verdunstung, Versickerung und Verzögerung von Niederschlagsabflüssen getroffen (Begrünung, Begrenzung der Versiegelung, Entwässerung).

Nutzung erneuerbare Energien

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB

Die Festsetzung dient der Energiewende und dem Klimaschutz durch die verpflichtende Nutzung der Dachflächen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im Sondergebiet „Nationalpark-Tor & Wildfreigehege“. Mit der Mindestbelegung von 60 % der geeigneten Brutto-Dachfläche wird ein wirksamer Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und zur nachhaltigen Energieversorgung des Gebiets erreicht, ohne notwendige technische Anlagen, Belichtungsflächen oder brandschutzrelevante Abstände zu beeinträchtigen. Die Einbeziehung grundlegender Dachsanierungen stellt sicher, dass vorhandene Potenziale bei ohnehin anstehenden Baumaßnahmen genutzt werden. Durch die Abweichungsmöglichkeit bei

nachweislicher technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bleibt die Regelung verhältnismäßig und im Einzelfall umsetzungsorientiert.

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die Festsetzung trägt dazu bei, den ökologisch hochwertigen Bestand innerhalb des Plangebietes dauerhaft zu erhalten sowie das ausgleichende ökologische Defizit zu minimieren. Gleichzeitig werden wichtige Funktionen für Arten- und Biotopschutz gesichert, da die Gehölze als Lebensraum, Nahrungsquelle und Vernetzungsstruktur wirken. Darüber hinaus leisten sie einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (CO₂-Bindung, Verschattung und Verdunstung) und verbessern das Mikroklima. Zudem stabilisieren Gehölze den Boden, mindern Erosion und fördern die Versickerung bzw. den Rückhalt von Niederschlagswasser, wodurch Oberflächenabflüsse bei Starkregen reduziert werden. Insgesamt unterstützt die Festsetzung die landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens und reduziert Umfang und Intensität weiterer Kompensationsmaßnahmen.

Kompensationsmaßnahme

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Die Festsetzung zur Aufwertung der Wildäusungsflächen innerhalb der Pflegezone des Nationalparks im Bereich südlich der Ortschaft Muhl (Einrichtungsflächen 1/171, 1/168 und 1/169) dient der naturschutzfachlichen Entwicklung und dauerhaften Sicherung strukturreicher, extensiv genutzter Offenlandbereiche sowie der Verbesserung der Habitatfunktion für das Rotwild und weitere Arten der Waldrand- und Offenlandlebensräume.

Entwicklungsziel ist Magergrünland mit einer – zumindest im Kernbereich außerhalb der Beschattungseffekte – möglichen Qualifizierung als FFH-Lebensraumtyp 6520 (Berg-Mähwiesen) im Erhaltungszustand B. Zur Beschleunigung der Zielentwicklung ist die aktive Einbringung standortgerechter Zielarten des LRT 6520 als autochthones Saatgut vorgesehen. Die Umsetzbarkeit ist aufgrund vorhandener Pflegeerfahrung, geeigneter Technik (u. a. Samenernter, eBeet-

le) sowie verfügbarer Spenderflächen gewährleistet.

Die Maßnahme ist dauerhaft zu sichern und entsprechend den festgesetzten Entwicklungszielen zu unterhalten, da die angestrebte Biotop- und Habitatqualität nur durch eine kontinuierliche Pflege langfristig erhalten und weiterentwickelt werden kann.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 57–63 LWG)

Die festgesetzten Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihre Planungsabsichten um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung

Es handelt sich bei dem betroffenen Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft um ein Ziel der 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe, welches im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen ist.

Die bestehenden Waldflächen werden durch die baulichen Anlagen des Nationalpark-Tors Wildfreigehege Wildenburg nicht

negativ beeinträchtigt, sondern sind in diese integriert. Die bestehenden Waldflächen bleiben vollständig erhalten. Da die Funktionen durch den Bestand und geplanten baulichen Erweiterungen nicht negativ beeinträchtigt werden steht die Planung nicht im Widerspruch zu dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Bei den betroffenen Vorbehaltsgebieten (Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, regionaler Biotopverbund sowie Grundwasserschutz) handelt es sich um Grundsätze, denen lediglich eine Abwägungsrelevanz zukommt. Es ist somit zulässig, die hinter dem Vorhaben stehenden überregionalen, regionalen und kommunalen Absichten sowie die mit der Realisierung des Vorhabens einhergehenden positiven Effekte für die kommunale und regionale Bildungs-, Freizeit- und Erholungsförderung höher als die mit den Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe verfolgten Belange zu gewichten.

Da die v.g. Vorbehaltsgebiete durch den Bestand und die geplanten Erweiterungen nicht negativ beeinträchtigt werden steht die Planung nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Den naturschutzfachlichen und forstrechtlichen Belangen wird auf Grundlage des im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erstellenden Umweltberichtes und der im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen.

Es ist festzustellen, dass die Sicherung und Weiterentwicklung des Nationalpark-Tors Wildfreigehege Wildenburg aufgrund seiner überregionalen Bedeutung für die Bildungs-, Freizeit- und Erholungsförderung mit den Erfordernissen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Auswirkungen auf die Belange von Bildung, Freizeit und Erholung

Durch die vorliegende Planung ergibt sich die Chance, ein überregional bedeutsames touristisches Highlight in der Ortsgemeinde Kempfeld der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen zu sichern und langfristig weiter

zu entwickeln. Das Wildfreigehege wird den Ansprüchen einer breiten Bevölkerungsschicht gerecht.

Darüber hinaus sind aber auch die mit den Freizeitangeboten verbundenen ökonomischen Potenziale für im Strukturwandel befindliche ländliche Region nicht zu unterschätzen. Gerade in den für die Region relevanten natur- und landschaftsbezogenen Aktivtourismus passt das Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg nahezu perfekt.

Mit der Strahlkraft dieses Angebotes und Alleinstellungsmerkmale kann schrittweise die positive Wahrnehmung des Nationalpark-Tors Wildfreigehege Wildenburg als Destination für Jung und Alt weiter ausgebaut werden - und dies auch weit über die Grenzen der eigenen Region hinaus.

Das Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg ist in Wanderwege- und Radwegekonzepte eingebunden und wird touristisch sowohl von der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde, als auch überregional von der Nationalpark Hunsrück-Hochwald beworben. An dieser Stelle ist stellvertretend die 12. Etappe des Saar-Hunsrück-Steigs zu nennen.

Das Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg ist damit wertgebend für die gesamte touristische Entwicklung der Ortsgemeinde Kempfeld und der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen.

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unverein-

bare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Sicherung und Weiterentwicklung des Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg nachhaltig gestärkt.

Das Plangebiet wird bereits durch das Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg genutzt. Die Bedeutung des Gebiets für die Bildungs-, Freizeit und Erholungsnutzung ist insgesamt hoch.

Die dichtesten Wohnnutzungen liegen nördlich in ca. 700m Entfernung zum Geltungsbereich. Mit einem relevanten Konfliktpotenzial ist aufgrund der Entfernung nicht zu rechnen.

Ein wichtiges Kriterium gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist ferner die Berücksichtigung ausreichender Abstände gem. Landesbauordnung. Die erforderlichen Abstandsflächen werden alle eingehalten, so dass eine ausreichende Besonnung und Belüftung der umgebenden Nutzungen gewährleistet werden kann.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung

Innerhalb des Plangebietes sollen langfristig weitere Bildungseinrichtungen ("Grüne Klassenzimmer") entstehen, die für pädagogische Zwecke genutzt werden sollen.

Den sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung wird durch planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzungen und langfristigen Weiterentwicklung des Wildfreigeheges Rechnung getragen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

"Der ca. 53,2 ha große Geltungsbereich umfasst das Wildfreigehege einschließlich des vorgelagerten Besucherparkplatzes und eine angrenzenden Grünlandfläche. Der extensiv genutzte Bereich der Anlage mit den großflächigen Freigehegen befindet sich in einer Pflegezone des Nationalparks, der Eingangsbereich mit Verwaltungs- und weiteren Gebäuden, der Besucherparkplatz, Teile der angrenzenden Grünlandfläche so-

wie die Wildenburgerstraße sind aus dem Nationalparkgelände ausgegliedert. Die geplanten baulichen Maßnahmen konzentrieren sich auf diese außerhalb des Nationalparks gelegenen Bereiche.

Weiterhin befindet sich der Geltungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald - Idarwald mit Randgebieten“, ist mit Satzungsbeschluss gem. § 1 Abs. 2 der LSG-Rechtsverordnung jedoch nicht mehr Bestandteil der LSG-Kulisse. Im Osten grenzt das Naturschutzgebiet „Wildenburg und Umgebung“ und südwestlich das NSG „Rosselhalde“ unmittelbar an das Plangebiet an. Flächen innerhalb der NSGe werden nicht beansprucht. Erhebliche Wirkungen auf den Erhaltungszustand der gemeldeten Lebensräume Arten in den nächstgelegene NATURA 2000-Gebiete („Obere Nahe“ ca. 2,6 km nördlich, „Idarwald“, 3 km nordwestlich) können ausgeschlossen werden. Großräumig agierende Arten (Vögel, Fledermäuse), für die das Plangebiet einen potenziell essentiellen Teillebensraum darstellen könnte, sind in beiden Gebieten nicht gemeldet.

Der Wildpark, resp. die Gehege, sollen in ihrem jetzigen Zustand erhalten und gezielt im Sinne des Nationalparks weiterentwickelt werden, wobei die Verbesserung der Gesundheit, Ernährung und Haltung des Wildbestandes und eine Umschichtung des Tierbestandes im Vordergrund stehen werden.

Der Bereich des Wildfreigeheges ist im Bebauungsplan als Wald festgesetzt.

Die Umweltprüfung fokussiert sich daher auf den bereits stark überprägten Eingangsbereich des Wildfreigeheges mit entsprechenden baulichen Erweiterungsoptionen. Dieser Bereich und das eng umgrenzte Umfeld des Betriebshofes außerhalb des Freigeheges werden als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Geplant ist eine Modernisierung des Gebäudebestandes und die Entwicklung/Neugestaltung von Aufenthaltszonen. Raumgreifende Neubauten sind nicht vorgesehen. Die zulässige GR von bis zu 10.000 m² erlaubt auf der Grundlage der bereits überbauten/versiegelten Fläche eine moderate bauliche Weiterentwicklung. Daher besteht lediglich ein geringer externer Ausgleichsbedarf i.S.d. Eingriffsregelung in Höhe von rd. 52 Tsd. Werteinheiten. Bei den anvisierten Kompensationsmaßnahmen soll die geringfügige Beanspruchung der als FFH-LRT 6520 im Erhaltungszustand B klassifizierten submontanen Magergrünlandflä-

che aufgegriffen werden, auch wenn dies i.S.d. § 19 BNatSchG nicht erforderlich ist. Geplant ist eine Aufwertung von Wild-äsungsflächen innerhalb der Pflegezone des Nationalparks im Bereich südlich der Ortschaft Muhl. Entwicklungsziel ist der FFH-Lebensraum 6520 im Erhaltungszustand B. Mit der Maßnahme ist auch das Bilanzdefizit im Sinne der Eingriffsregelung vollständig ausgeglichen.

Aus artenschutzfachlicher Sicht sind allenfalls geringe und mit hoher Sicherheit überwindbare Restriktionen zu erwarten. Die anvisierte Eingriffsfläche mit Sitz- und Picknick-Bereich zeigt sicherlich die höchste Stör-Belastung des Außenbereichs, da kommende und gehende Besucher hier kulminieren. Hinzu kommen die zahlreichen hier frei laufenden Hühner- und Entenvögel, die v.a. eine nachhaltige Ansiedlung von Kleintieren, auch Reptilien, verhindern. Strauchwuchs ist nur in sehr geringem Umfang und dann v.a. auf Rabatten im Eingangsbereich vorhanden. Mithin ist ein potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel allenfalls marginal und betrifft ausschließlich Arten, die unter die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG fallen. Ein Funktionserhalt im räumlichen Zusammenhang ist auf jeden Fall gegeben. Auch Fledermausquartiere – möglich sind allenfalls Spaltenquartiere am Gebäudebestand – sind nach den Ergebnissen der Gebäudetaxierung aktuell nicht betroffen

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur und Sachgüter sowie Mensch und menschliche Gesundheit lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten."

(Quelle: Bebauungsplan „Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg“ - Umweltbericht; ARK Umweltplanung und -consulting Piesbacher Str. 40, 66701 Beckingen; Stand: 24.02.2026)

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die innerhalb des Plangebietes bestehenden Waldflächen bleiben erhalten. Die natürliche Funktion bleibt ebenfalls erhalten. Die Belange der Forstwirtschaft werden somit nicht negativ beeinträchtigt.

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen, da keine landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant werden und den örtlichen Landwirten keine Flächen entzogen werden.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Im Plangebiet liegen überwiegend Waldböden bzw. im Eingangsbereich bereits anthropogen überprägte Böden. Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte oder schädlichen Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Boden ergeben sich vor allem durch Bodeneingriffe (Oberbodenabtrag, Baugruben, Gründungen sowie Leitungs- und Kabelgräben) und durch zusätzliche Versiegelungen im Bereich der baulichen Anlagen und Verkehrsflächen. Daneben sind insbesondere in der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr (Bodenverdichtung, Umlagerung/Verlust von Oberboden, Beeinträchtigung der Bodenstruktur und der natürlichen Bodenfunktionen) möglich. Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Der Umfang der dauerhaften Bodeninanspruchnahme wird planungsrechtlich begrenzt: Zur Reduzierung der Versiegelung und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird im Sonstigen Sondergebiet eine maximal versiegelbare Grundfläche festgesetzt; insgesamt ist eine Bodenversiegelung von maximal 10.000 m² zulässig.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Überbauung/Versiegelung lässt der Bebauungsplan nur eine geringe Netto-neuversiegelung (unter 0,7 ha) zu; der bodenbezogene Eingriff wird daher insgesamt als vergleichsweise gering bewertet.

Zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen werden ergänzend gestalterische und funktionale Anforderungen getroffen: Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind vegetativ und wasser-durchlässig auszubilden, um Versickerung zu ermöglichen und hitzespeichernde Beläge zu vermeiden; eine Vollversiegelung ist unzulässig.

Darüber hinaus sind innerhalb der privaten Grünfläche „Ausweich-Stellplatzfläche (S)“ Versiegelungen jeder Art ausgeschlossen; dies trägt zur Freihaltung nicht benötigter Flächen und zur Eingriffsminimierung bei.

Im Rahmen der Bauausführung ist zudem ein bodenschonendes Baustellenmanage-

ment vorzusehen (insbesondere getrennte Abtragung, fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung von Oberboden; Minimierung von Befahrung außerhalb definierter Baustraßen/Arbeitsflächen; Vermeidung von Arbeiten bei nassen Bodenverhältnissen; zügige Wiederbegrünung offener Bodenflächen zur Erosionsminderung). Bei Beachtung dieser Vorgaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes zu erwarten; verbleibende Beeinträchtigungen beschränken sich voraussichtlich auf kleinräumige und überwiegend bauzeitliche Effekte.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Durch die Planung sind beim Hochwasserschutz weniger klassische Flusshochwasser-Themen relevant, sondern vor allem Starkregen und Oberflächenabfluss: Das Gelände ist deutlich geneigt, sodass bei intensiven Niederschlägen Wasser oberflächlich abfließen und sich in natürlichen Rinnen, Mulden oder Senken konzentrieren kann. Zusätzliche Versiegelungen könnten grundsätzlich dazu führen, dass Niederschlagswasser schneller abfließt und Abflussspitzen zunehmen. Dem wird im Bebauungsplan jedoch entgegengewirkt, indem Versiegelungen auf das notwendige Maß beschränkt werden und verbleibende Flächen möglichst wasserdurchlässig und begrünt auszuführen sind; eine Vollversiegelung ist unzulässig. Dadurch kann Regenwasser besser versickern bzw. verzögert abfließen, was die Starkregenvorsorge unterstützt.

Auch für das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen insgesamt überwiegend gering und bei Umsetzung der Vorgaben gut beherrschbar. Baubedingt können vorübergehend Einträge von Bodenmaterial oder Schwebstoffen entstehen, etwa durch offene Bodenflächen und Erdarbeiten; diese Risiken sind durch eine boden- und gewässer-schonende Bauausführung zu minimieren. Für den dauerhaften Betrieb ist vorgesehen, Niederschlagswasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu halten, also zu versickern und/oder in Retentionszisternen zwischenspeichern und einer Brauchwassernutzung bzw. Löschwasservorhaltung zuzuführen. Ergänzend tragen Dachbegrünung und eine insgesamt blau-grüne Gestaltung dazu bei, Verdunstung und Rückhalt zu verbessern und damit den lokalen Wasserhaushalt zu stabilisieren. Für das Grundwasser werden aufgrund der Lage hohe Grundwas-

serflurabstände angenommen; außerdem ist die zulässige Nettoneuversiegelung begrenzt, sodass keine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist. Insgesamt sind daher bei Beachtung der Festsetzungen und einer abgestimmten Entwässerungsplanung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Im Geltungsbereich und in dessen Umfeld besteht aufgrund der bekannten Besiedlungs- und Nutzungsphasen am Wildenburger Kopf ein erhöhtes archäologisches Potenzial. Damit ist bei Bodeneingriffen (insbesondere Oberbodenabtrag, Baugruben, Gründungen, Leitungsgräben sowie Geländeprofilierungen) grundsätzlich damit zu rechnen, dass archäologische Funde und Befunde angetroffen und ohne entsprechende Vorsorge beschädigt oder zerstört werden könnten. Hieraus ergibt sich ein Konfliktpotenzial für die Belange des Denkmalschutzes, das vor allem die Bodendenkmalpflege betrifft.

Zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher Beeinträchtigungen werden im Bebauungsplan Hinweise/Regelungen zur rechtzeitigen Abstimmung und Anzeige von Erdarbeiten sowie zu den gesetzlichen Melde- und Sicherungspflichten bei Zufallsfunden aufgenommen. Die Durchführung der Erdarbeiten soll – soweit erforderlich – in Abstimmung mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier erfolgen und archäologisch begleitet werden; je nach Befundlage kann eine Dokumentation bzw. Rettungsgrabung notwendig werden. Unter Beachtung dieser Vorgaben sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kulturdenkmäler in der Regel vermeidbar; verbleibend können im Einzelfall bauzeitliche Auswirkungen (z. B. durch erforderliche archäologische Maßnahmen) auftreten.

Sofern im Plangebiet keine eingetragenen Baudenkmäler unmittelbar betroffen sind, sind Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes durch die Planung nicht zu erwarten; der Schwerpunkt der Betroffenheit liegt dann im Bereich möglicher Bodendenkmäler.

Die Belange des Denkmalschutzes werden somit ausreichend berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Verkehr durch die planungsrechtliche Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Nutzungen zunehmen wird.

Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes ist aufgrund der bereits vorhandenen Erschließung des Nationalpark-Tors Wildfreigehege Wildenburg schon gegeben. Zusätzliche verkehrstechnische Erschließungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

Negative Beeinträchtigungen auf die Belange des Verkehrs sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes

Durch die Weiterentwicklung des Wildfreigehege Wildenburg entstehen klimarelevante Auswirkungen v. a. in der Bauphase (Emissionen aus Baustellenbetrieb, Materialherstellung und Transporten). Je nach Umfang zusätzlicher Anlagen kann es zudem durch Flächeninanspruchnahme (z. B. Wege, Gebäude, Nebenanlagen) zu einer Minderung von Kohlenstoffspeichern kommen.

Für die Betriebsphase sind die klimarelevanten Effekte vor allem vom Energiebedarf und vom Besucheraufkommen abhängig; eine qualitative Aufwertung kann zu stabilen/steigenden Besucherzahlen führen und – bei überwiegender Pkw-Anreise – verkehrsbedingte Emissionen begünstigen. Dem stehen Minderungspotenziale gegenüber, da Modernisierungen typischerweise mit energetischen Verbesserungen verbunden werden können; zudem kann der Energiebedarf durch erneuerbare Energien vor Ort (Photovoltaik) CO₂-arm gedeckt werden.

Planerisch wird dem Klimaschutz insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die überbaubaren Flächen den Neubau so begrenzen, dass keine erheblichen kleinklimatischen Wirkungen (z. B. durch zusätzliche Abstrahlung/Winddüseneffekte) zu erwarten sind; die klimaökologische Ausgleichswirkung der gehölzbestandenen Bereiche bleibt erhalten.

Zudem werden erneuerbare Energien verbindlich gestärkt (Photovoltaik auf geeigneten Dachflächen mit Mindestbelegung) und

im Bereich der Stellplätze Solar-Carports vorgesehen.

In der Gesamtabwägung sind bei konsequenter Einbettung in den Waldbestand, Minimierung von Rodungen/Versiegelung sowie energieeffizienter und erneuerbarer Versorgung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes zu erwarten; vielmehr kann die Planung im Betrieb einen positiven Beitrag zur Emissionsminderung leisten und wirkt durch Umweltbildungsangebote im Nationalpark Hunsrück-Hochwald mittelbar verhaltenslenkend.

Auswirkungen der Planung auf die privaten Belange

Durch die Planung ergeben sich für private Grundstückseigentümer im Umfeld des Plangebietes keine negativen Folgen. Zum einen sind die festgesetzten Nutzungsarten verträglich zur Umgebungsnutzung. Zum anderen wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, um das harmonische Einfügen in die Landschaft zu sichern.

Alle bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten (Abstandsflächen etc.).

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Bildungs-, Freizeit- und Erholungsbedürfnis breiter Bevölkerungsschichten wird Rechnung getragen
- regionalökonomisch-touristischer Nutzen dient dem Wohl der Allgemeinheit
- Sicherung der Angebotsqualität des bestehenden Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg
- Attraktivitätssteigerung des bereits innerhalb der Bevölkerung etablierten Wildfreigeheges
- naturverträgliche Gestaltung des Plangebietes
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse

- keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes; bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Grund- und Hochwasserschutzes
- geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist vorhanden
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- keine negativen Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Gewichtung und Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter die Sicherung der bestehenden Nutzungen des Nationalpark-Tors Wildfreigehege Wildenburg überwiegen deutlich. Die Sicherung und Weiterentwicklung von Bildungs-, Freizeit-, Tourismus- und Erholungsangeboten ist von zentraler Bedeutung. Es gibt keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, Freizeit und Erholung, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltschützende Belange, die Land- und Forstwirtschaft, den Hochwasserschutz und des Schutzgutes Wasser, den Denkmalschutz, den Verkehr und die Ver- und Entsorgung oder den Klimaschutz. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.